

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN 146

1970

Montag, den 30. März 1970

Nr. 13

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verlust eines Konsularischen Ausweises	653	Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1970	672
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 2, 3, 1970 bis 12, 3, 1970	654	Der Hessische Sozialminister Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren	
Der Hessische Minister des Innern		Krankheiten in Hessen	673
Tarifverträge vom 3. 2. 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder	654	Staatliche Anerkennung der Heilquellen des Hessischen Staatsbades Ead Wildungen	674 674
Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 (StAnz. 8/1970 S. 435)	657	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer gemäß § 65 des Hess. Forstgesetzes	674 67 5
Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; hier: 1. Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung) von Wehrpflichtigen; 2. Aufhebung von Erlassen		Auflösung des Hess. Forstamtes Raunheim	675
Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Zeitpunkt des		Personalnachrichten	
Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei rückwir- kender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen	658	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund	675 676
§ 9 Hessisches Sammlungsgesetz	659		
Entschädigung für die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände bei der Volksabstimmung am 8. 3. 1970	659	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lardenbach, Land- kreis Gießen	660	Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Änderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung der	
Eingliederung der Gemeinde Wendershausen in die Stadt Tann, Landkreis Fulda	660	"DrAlbert-Vogelsberger-Stiftung" Sitz Bad Vilbel Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung eines Wohnplatzes	676
Eingliederung der Gemeinde Zillbach in die Gemeinde Büchen-		in der Gemeinde Hallgarten, Rheingaukreis	677
berg, Landkreis Fulda		Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Niederrodenbach und Oberrodenbach in der Gemeinde Rodenbach, Landkreis Hanau	
Nacherhebung noch rückständiger Baulandsteuer (Grundsteuer C) der Kalenderjahre 1961 und 1962; hier: Erlaß von Ausset-		Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Rüsselsheim	677
zungszinsen und Säumniszuschlägen		Wohnplatzverzeichnis, hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Wetzlar	677
gungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien)	661	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze "Mühle" und "Forsthaus" in der Gemeinde Engelbach, Land-	
Der Hessische Minister der Finanzen		kreis Biedenkopf	677
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 22. 1. 1870		"Bahnhof" in der Gemeinde Kirch-Göns, Landkreis Friedberg. Wohnplatzverzeichnis: hier: Aufhebung des Wohnplatzes	677
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1970 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1970		"Mitteldick (Forst- u. Gasth.)" in der Gemeinde Zeppelinhelm, Landkreis Offenbach	677
Der Hessische Minister der Justiz		Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen	677
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Groß-Umstadt des Amtsgerichts Dieburg)	666	Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis	677
Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel und Limburg a. d. Lahn	667	Wohnplatzverzeichnis: hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis	677
Der Hessische Kultusminister		Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Pfungstadt, Land-	
Anordnung nach §§ 25 und 26 des Schulverwaltungsgesetzes	668	kreis Darmstadt	678
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Verschiedenes	
Zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227 für Brücken aus Spannbeton	668	Bilanz zum 31. 12. 1968 der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt	678
Beigebrachte Vermessungsvorschriften; hier: gebührenmäßige Behandlung der ergänzten Kartenauszüge und der Gebäude- kontierungser		Buchbesprechungen	679
kartierungen		Offentlicher Anzeiger Satzungen der Kommunalen Gebietsrechenzentren Starkenburg,	
betestan.	669	Salzungen der Kommunaten Gebietstechenzentren Statkenburg,	201

Die 3. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

501

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der für die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika Frau Nora A. Rainey, Ehefrau des Konsulatsbeamten Paul R. Rainey, in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte graue Konsularische Ausweis Nr. 3672 ist verloren gegangen.

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Ich erkläre den Ausweis für ungültig.

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 13/1970 S. 653

Presis

DM

502

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 2. 3. 1970 bis 12. 3. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35 37

Statistische Berichte	Preis
A I 3 — A IV 3 — $j/68$	DM
Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1968	2,
B II 4 — j/69 Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1969	1,
B II 5 — j/69 Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1969	1,

- m 1/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Januar 1970

F	ľ	1	 m	12/69	und	i 69

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1969 mit Ergebnissen der Totalerhebung vom Juni 1969 1.--

G I 1 — m 1/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Januar 1970 -- Schnellmeldung -- (Vorläufige

G III 1 — m 12/69

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1969 und im Jahre 1969

G IV 1 - m 12/69

Der Fremdenverkehr in den hossischen Berichtsgemein--.50den im Dezember 1969 und im Jahre 1969

Wiesbaden, 12, 3, 1970

Hessisches Statistisches Landesamt Z 213 a Az.: 77 a 241 70 StAnz. 13/1970 S. 654

503

Der Hessische Minister des Innern

Tarifverträge vom 3. Februar 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. Februar 1970 — IA 62 — P 2029 A -- 4 -- StAnz. S, 494 --

Der Deutsche Bühnenverein hat am 3. Februar 1970

- a) mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen je einen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder und an Tanzgruppenmitglieder.
- b) mit der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen einen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Chormitglieder

Ich gebe die mit Wirkung vom 1, Januar 1970 in Kraft getretenen Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin.

- 1. Die Tarifverträge entsprechen im wesentlichen denen, die die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 28. Januar 1970 mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG abgeschlossen hat. Die folgenden, zum Vollzug dieser Tarifverträge in meinem Rundschreiben vom 19. Februar 1970 — I A 62 — P 2029 A - 4 - (StAnz. S. 494) gegebenen Hinweise gelten entsprechend:
 - a) Allgemein: Abschnitt A,
 - b) zu § 1 Abs. 1 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt I Nrn. 5 und 6,
 - c) zu § 2 Abs. 3 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt III,
 - d) zu § 2 Abs. 4 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt IV, sofern im Einzelfall die Zusatzversicherung bei der VBL erfolgt,
 - e) zu § 3 und § 4 Abs. 1 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt V,
 - f) zu § 4 Abs. 2 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt VI,
 - g) zu § 5 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitte VII bis X.
 - h) zu § 6 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt XI,
 - i) zu § 7 der Tarifverträge: Abschnitt B Unterabschnitt XII,

Die dem vorbezeichneten Rundschreiben beigefügten Musterformblätter (Anlagen 3 und 4) eignen sich mit wenigen vorzunehmenden Anderungen (Bezeichnung des maßgebenden Tarifvertrages und entsprechende Anpassung der Fußnoten 2 bzw. 3 der Anlage 3 sowie der Fußnote 2 der Anlage 4) auch als Antragsformulare für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach den o. a. Tarifverträgen vom 3. Februar 1970.

- 2. Zur Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Tarifverträge verweise ich auf Abschnitt II Nr. 3 des Rundschreibens des Deutschen Bühnenvereins vom 25. Februar 1970 - U 19/70 -VI A -1 - 17 Ma -, das den Theatern inzwischen zugegangen ist.
- 3. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Anspruchsberechtigten unverzüglich unterrichtet werden und die Mitteilungen nach § 3 der Tarifverträge baldmöglichst einreichen.
- 4. Nach der Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen sind die vermögenswirksamen Leistungen bei den Titeln nachzuweisen, bei denen die laufenden Vergütungen gebucht werden.

Wiesbaden, 6, 3, 1970

Der Hessische Minister des Innern I A 62 — P 2029 A 5 StAnz. 13/1970 S. 654

Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln - vertreten durch den Vorstand --, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg - vertreten durch den Hauptvorstand -, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für die Bühnenmitglieder im Sinne des Normalvertra-
- b) für die unter den Bühnentechnikertarifvertrag BTT - fallenden Angestellten

c) für die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten

an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Das Mitglied, dessen festes Gehalt am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Bei dem Mitglied, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Dienstverhältnisses.
- (2) Dies gilt nicht für ein Mitglied, das am 1. Januar 1970 bzw. am ersten Tag des Bestehens des Dienstverhältnisses
 - a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist,
 - b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo verpflichtet ist.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied festes Gehalt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig und gehört nicht zum Diensteinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

§ 3

Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Unternehmer schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Unternehmer die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Unternehmer bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 5

Anderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Unternehmers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Unternehmers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat das Mitglied seinem Unternehmer die zweckentsprechende Verwen-

dung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nachzuweisen.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 3

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Unternehmer die nach § 3 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Mitglieder, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 3. 2. 1970

Für den Deutschen Bühnenverein In Vertretung Angermann

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen Windgassen Wüllner

*

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Tanzgruppenmitglieder vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernsingchören im Sinne des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. März 1969, oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Das Mitglied, dessen Ballettgage am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn der Bemessung der Ballettgage der Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse II (in Nordrhein-Westfalen der Tarifklasse I) zugrunde gelegt worden wäre, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— Deutsche Mark. Bei dem Mitglied, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Dienstverhältnisses.
- (2) Dies gilt nicht für ein Mitglied, das am 1. Januar 1970 bzw. am ersten Tag des Bestehens des Dienstverhältnisses
 - a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist,
 - b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo verpflichtet ist.

- (3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied festes Gehalt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig und gehört nicht zum Diensteinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Unternehmer schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Unternehmer die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Unternehmer bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 5

Anderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Unternehmers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Unternehmers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat das Mitglied seinem Unternehmer die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nachzuweisen.

8 7

Übergangsvorschrift zu § 3

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Unternehmer die nach § 3 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Mitglieder, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Ver-

schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

8 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 3. 2. 1970

Für den
Deutschen Bühnenverein
In Vertretung
Angermann

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen Windgassen Wüllner

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Chormitglieder vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich bei Köln — vertreten durch den Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

8 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die auf Normalvertrag-Chor und für die auf Normalvertrag-Chor und Tanz angesteilten Chormitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Das Mitglied, dessen Grundgage zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Bei dem Mitglied, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Dienstverhältnisses.
- (2) Dies gilt nicht für ein Mitglied, das am 1. Januar 1970 bzw. am ersten Tag des Bestehens des Dienstverhältnisses
 - a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist,
 - b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo verpflichtet ist.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied festes Gehalt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig und gehört nicht zum Diensteinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

8 3

Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Unternehmer schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Unternehmer die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Unternehmer bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ :

Anderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Unternehmers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Unternehmers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat das Mitglied seinem Unternehmer die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögens-

wirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nachzuweisen.

§ 7

Ubergangsvorschrift zu § 3

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Unternehmer die nach § 3 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Mitglieder, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 3. 2. 1970

Für den
Deutschen Bühnenverein
In Vertretung
Angermann

Für die Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer Kane

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen

Windgassen

Wüllner

504

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 — StAnz. 9/1970 S. 435 —

In StAnz. 9/1970 S. 439 ist in der Tabelle Grundvergütungen der Anlage 2 ein bedauerlicher Druckfehler entstan-

den. In den Spalten 21. und 23. Lebensjahr müssen die Zahlenwerte jeweils um 4 Stellen nach unten rücken. Wir bringen deshalb die gesamte Anlage 2 nochmals komplett zum Abdruck.

Wiesbaden, 19. 3. 1970

Die Redaktion

StAnz. 13/1970 S. 657

Anlage 2 (§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

VergGr.	Eingangs-					Gru	ndvergütu	ng nach	Vollendun	g des				
	gruppe	21.	23.	25.		29. bensjahr atlich in		33.	33. 35. 37.			41.	43.	45.
I a I b II a II b III a IIV a IV b V c VI a/b VII VIII IX a IX b X	II a II a II a II b IV a V b VI b VI b VII VIII IX b X X	1179 1050 978 856 795 748 681 619 593 564 512	1179 1050 978 856 824 749 681 635 593 564 530	1761 1570 1352 1246 1224 1058 978 858 856 776 690 653 594 571	1761 1570 1427 1314 1282 1103 978 890 888 803 708 671 612 589 566	1761 1580 1502 1382 1340 1148 978 922 920 830 726 689 630 607 584	1761 1655 1577 1450 1398 1193 1008 954 952 857 744 707 648 625 602	1817 1730 1652 1518 1456 1238 1040 986 984 884 762 725 566 643 620	1892 1805 1727 1586 1514 1283 1072 1018 1016 911 780 743 684 661 638	1967 1880 1802 1654 1572 1328 1104 1050 1048 938 798 756 696 673 650	2042 1955 1877 1722 1630 1373 1136 1082 1080 958 816	2117 2030 1952 1790 1688 1377 1139 1085 1083	2192 2105 2027 1858 1746	2239 2152 2074 1872 1763

im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen vorschlagsberechtigten Behörden

Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (WpflG);

1. Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Ukhier: Stellung) von Wehrpflichtigen,

2. Aufhebung von Erlassen

1. Die Uk-Stellung Wehrpflichtiger hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 WpflG und dient dem Ausgleich der Belange der Bundeswehr und der zivilen Bedarfsträger bei der Deckung des personellen Kräftebedarfs. Die Grundsätze, nach denen bei der Interessenabwägung zu verfahren ist, sind in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV-Kräftebedarf vom 31. 1. 1964 [GMBl. S. 219]) niedergelegt. Das Verfahren bei der Uk-Stellung ist in der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Uk-Stellung (UkVO) vom 24.7. 1962 (BGBl. I S. 524) und der Hessischen Ausführungsverordnung zu dieser Verordnung (Hess. Ausf. VO) vom 14. 8. 1963 (GVBl. I S. 111) geregelt.

Ist ein Wehrpflichtiger in einem Bereich oder in einem Betrieb, an dem ein öffentliches Interesse besteht, tätig und an seinem Arbeitsplatz unentbehrlich, benennt ihn der Dienstherr oder Arbeitgeber unter eingehender Begründung der vorschlagsberechtigten Behörde zur Uk-Stellung (§ 2 Abs. 1 UkVO in Verbindung mit der Hess. AusfVO). Selbständige Gewerbebetreibende, Landwirte und Angehörige freier Berufe können sich bei entsprechenden Voraussetzungen bei der vorschlagsberechtigten Behörde selbst zur Uk-Stellung be-

Im Interesse aller Beteiligten soll die Benennung unverzüglich erfolgen, sobald der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist (§ 13 Abs. 1 MusterungsVO). Für die hierzu notwendige Begründung ist ein Formblatt zu empfehlen, das bei den vorschlagsberechtigten Behörden erhältlich ist und den Benennungen auf Uk-Stellung in zweifacher Ausfertigung beigefügt werden soll. Auf meinen Erlaß vom 22. 12. 1965 — I C 21 — 95 a — 12-03 — 2/65 — (StAnz. 1966 S. 66) verweise ich.

Die vorschlagsberechtigten Behörden entscheiden — ggf. nach Anhörung der sachverständigen Stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 UkVO) —, ob die Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen vorgeschlagen werden kann. Läßt sich ein Vorschlag auf Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen nicht begründen, benachrichtigt die vorschlagsberechtigte Behörde die benennende Stelle hiervon (§ 2 Abs. 1 UkVO).

Bei Uk-Verfahren für Wehrpflichtige, die bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen tätig sind, holt die vorschlagsberechtigte Behörde, soweit sie nicht selbst sachverständig ist, beim Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen e. V., Frankfurt (M.), gutachtliche Stellungnahmen ein (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UkVO); denn Gemeinnützige Wohnungsunternehmen gehören nicht zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UkVO.

Eine Uk-Stellung soll grundsätzlich nicht vorgeschlagen werden, wenn der Wehrpflichtige vom Wehrdienst zurückgestellt ist (§ 12 WpflG) oder wenn seine Verfügbarkeit für den Wehrdienst noch nicht feststeht (§§ 16 Abs. 2, 23 Abs. 1 WpflG), weil in diesen Fällen die Entscheidung über die Uk-Stellung ohnehin ausgesetzt werden müßte (§ 3 Abs. 3 UkVO). Die vorschlagsberechtigten Behörden leiten Vorschläge auf Uk-Stellung den zuständigen Kreiswehrersatzämtern so rechtzeitig zu, daß die Vorschläge bei der Vorbereitung der Einberufung noch berücksichtigt werden können. Eile ist geboten, wenn die Tatsachen, die eine Uk-Stellung begründen, erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides eintreten. Die Kreiswehrersatzämter sind angewiesen, der vorschlagsberechtigten Behörde ihre Entscheidung über den Uk-Vorschlag in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

Wird ein Wehrpflichtiger uk-gestellt, benachrichtigt die vorschlagsberechtigte Behörde die benennende Stelle und übersendet ihr eine Ausfertigung der Entscheidung. Bei Uk-Stellungen für länger als ein Jahr ist den Wehrersatzbehörden innerhalb bestimmter Fristen der Nachweis der Fortdauer der Voraussetzungen für die Uk-Stellung durch eine Bestätigung der vorschlagsberechtigten Behörde zu erbringen (§ 3 Abs. 6 UkVO).

Lehnt das Kreiswehrersatzamt die Uk-Stellung ab, teilt die vorschlagsberechtigte Behörde dies der benennenden Stelle ohne Angabe von Gründen mit. Der benennenden Stelle ist keine Ausfertigung der Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes zu übersenden. Der Wehrpflichtige ist nicht zu benachrichtigen. Gegen die ablehnende Entscheidung der zuständlgen Ersatzbehörde kann gemäß § 5 UkVO die vorschlagsberechtigte Behörde einen Ausschuß anrufen, der jeweils bei der entscheidenden Wehrersatzbehörde gebildet ist.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Uk-Stellung ist die Einberufung eines Wehrpflichtigen, dessen Uk-Stellung vorgeschlagen wird, auszusetzen (§ 3 Abs. 4 UkVO).

Für folgende Berufe bzw. Betriebe sind vorschlagsberechtigte Behörden:

Die Landesstelle für Ernährungswirtschaft

Bäckerei- und Metzgereibetriebe, Lebensmittelgroßhandelsbetriebe, (§ 2 Nr. 5 Hess. AusfVO): Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe.

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Landräte als Behörden der Landesverwaltung (§ 3 Ziff. 3 Hess. AusfVO):

Hotel- und Gaststättenbetriebe. deutsches Personal bei den Entsendestreitkräften,

deutsches Personal bei ausländischen Konsulaten,

Schornsteinfegermeister und -gesellen,

Bedienstete des Zweiten Deutschen Fernsehens (vgl. Erlaß vom 4. 11! 1969 - StAnz. 1969 S. 1926),

Ärzte und Krankenpflegepersonal privater Krankenanstalten.

Die Anstalt (§ 1 Ziff. 4 e Hess. AusfVO):

Arzie und Krankenpflegepersonal von Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehen.

2. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Erlaß vom 26. 11. 1963 — I g — 95 a — 12-01 — 16 63 — (StAnz. 1963 S. 1366); Erlaß vom 31. 12. 1965 — I C 21 — 95 a — 12-03 — 3.65 — (StAnz. 1966 S. 68).

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern I B 42 - 95 a - 12-03 - 1/70StAnz. 13/1970 S. 658

 $\mathbf{506}$

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Zeitpunkt des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen;

Auswirkungen des am 28. Januar 1970 vereinbarten

- a) Länderlohntarifvertrages Nr. 14,
- b) Vergütungstarisvertrages Nr. 8,
- c) Vierten Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen,
- d) Lehrlingsvergütungstarifvertrages,
- e) Tarifvertrages zur Anderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 15. Juli 1960,
- f) Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
- g) Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schü-lerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967:

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 22. Dezember 1965 P 2002 A — 15 — I B 32/P 2028 A — 34 — I B 32 (StAnz. 1966 S. 107) — i. d. F. des Änderungserlasses vom 24. Februar 1966 — P 2002 A — 15 — I B 32/P 2028 A — 34 — I B 32 (StAnz. S. 364)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister weise ich auf folgendes hin:

1. Die sich auf Grund der vorstehend unter Buchst, a bis g genannten Tarifverträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 27. Januar 1970 ergebenden Lohn- bzw. Vergütungsnachzahlungen wären nach Abschnitt I Nr. 2 des Bezugserlasses im Monat der Auszahlung (das wird in der Regel der Monat März 1970 sein) bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie einmalige Zuwendungen im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen und der auf die Zeit vom 28. bis zum 31. Januar 1970 entfallende Nachzahlungsbetrag bereits als laufendes Arbeitsentgelt des Monats Januar 1970 zu behandeln.

Um die sich aus einer derartigen Aufteilung der Lohn- bzw. Vergütungserhöhungen ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Interesse einer Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens folgende Regelung gebilligt:

"Alle Tarifabschlüsse, die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats getroffen werden, gelten beitragsrechtlich als am 1. des Monats vereinbart. Alle Tarifregelungen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag eines Monats wirksam werden, sollen beitragsrechtlich so behandelt werden, als sei die Tarifregelung am 1. des folgenden Monats wirksam geworden. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch die Lohnerhöhung auch bereits vom Beginn des Monats an, in dem der Tarifabschlußerfolgt, als laufendes Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden."

Vgl. dazu die Veröffentlichungen in "Die Ortskrankenkasse" 1970 S. 63 und in "Der Betriebs-Berater" Heft 25/1969 S. 1090. Ich bitte, hiernach zu verfahren und möglichst einheitlich von der ersten Alternative auszugehen, d. h. die Nachzahlung für den gesamten Monat Januar 1970 im Monat der Auszahlung wie eine einmalige Zuwendung i. S. des § 160 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen.

2. Bei der Prüfung, ob durch die erhöhten Bezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO überschritten wird, ist die Vorschrift des § 165 Abs. 5 RVO zu beachten. Danach wird bei rückwirkenden Zulagen (also bei rückwirkender Erhöhung der Vergütungen usw.) die Jahresarbeitsverdienstgrenze in dem Monat überschritten, in dem die erhöhte Vergütung erstmals gezahlt wird. Geschieht das z. B. im Monat März 1970, tritt die Versicherungsfreiheit in den in Betracht kommenden Fällen vom 1. April 1970 an ein. Vgl. dazu auch das BSG-Urteil vom 24. April 1968 — 7 RAr 10/67 (veröffentlicht in "Die Beiträge" 1968 S. 213).

Für die Feststellung der Versicherungsfreiheit ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachzahlungen für die früheren Monate geleistet werden, ohne Bedeutung.

Die Summe der sich ergebenden Nachzahlungen bleibt auch bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern I A 62 — P 2002 A — 15/16 StAnz. 13/1970 S. 658

507

Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen gemäß § 9 Hessisches Sammlungsgesetz

Nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. 5. 1969 (GVBl. I S. 71) sind nur solche Sammlungen erlaubnisbedürftig, die als Haus- oder Straßensammlungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person veranstaltet werden. Alle anderen Sammlungsformen sind erlaubnisfrei.

Zu den erlaubnisfreien Sammlungen gehören auch Altkleider-, Lumpen- und sonstige Altwarensammlungen, für die im Rundfunk, im Fernsehen und in der Presse oder durch Briefwurfsendungen in der Weise geworben wird, daß die Spender gebeten werden, das Sammlungsgut zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zum Abholen bereitzustellen. Seit einiger Zeit ist ein ständiges Ansteigen dieser und anderer erlaubnisfreier Sammlungen festzustellen. Dabei sind Fälle bekannt geworden, in denen die Sammlungsträger die eingegangenen Spenden nicht zweckentsprechend verwendet oder vom Sammlungsertrag unangemessen hohe Unkosten abgesetzt haben.

Zur Beseitigung solcher Mißstände ist künftig eine strengere Handhabung von § 9 Hessisches Sammlungsgesetz erforderlich. Ich weise darauf hin, daß eine vorbeugende behördliche Kontrolle nach dieser Vorschrift nicht erst dann zulässig ist, wenn bereits Unregelmäßigkeiten der genannten Art bekannt geworden oder zu erwarten sind. "Begründete Zweifel" Sinne von § 9 Abs. 1 Hessisches Sammlungsgesetz bestehen vielmehr häufig schon dann, wenn sich der Sammlungsträger zur Durchführung der Sammlung gewerblicher Unternehmen bedient. In diesen Fällen entstehen erfahrungsgemäß überdurchschnittlich hohe Unkosten, so daß es angebracht ist, die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages zu überwachen. Dasselbe gilt für Sammlungen (z. B. Altkleidersammlungen), die von gewerblichen Unternehmen mit dem Hinweis veranstaltet werden, daß der Sammlungsertrag oder ein Teil desselben für karitative Zwecke verwendet würde. Darüber hinaus muß auf solche Sammlungsträger geachtet werden, die aus früheren Sammlungen als unseriös oder unzuverlässig bekannt sind, weil es bereits damals zu Mißständen oder Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

In Fällen dieser Art kann nicht untätig zugesehen werden, bis die Staatsanwaltschaft eine Handhabe zum Einschreiten hat. Vielmehr muß durch frühestmögliche sammlungsbehördliche Überwachung sichergestellt werden, daß der Sammlungsertrag auch tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet und nicht durch ungerechtfertigt hohe Unkosten oder gar durch getarnte Gewinne der Sammlungsträger gemindert wird.

Für die Zulässigkeit eines behördlichen Einschreitens nach § 9 Hessisches Sammlungsgesetz ist es unerheblich, auf welchem Wege (durch schriftliche oder mündliche Hinweise, durch Pressenotizen etc.) die Behörden von den Sammlungen Kenntnis erhalten.

Erfahren Polizeivollzugsbeamte von Mißständen im Sammlungswesen oder von Verdachtsmomenten, die auf solche hinweisen, so sollen sie dies der zuständigen Sammlungsbehörde (§ 10 Abs. 3 Hessisches Sammlungsgesetz) sowie der örtlichen Gewerbebehörde unverzüglich mitteilen.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern II 51 — 21 f 02 — 022 — 5/70 — 1 StAnz. 13/1970 S. 659

508

Entschädigung für die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände bei der Volksabstimmung am 8. März 1970

I.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 der Stimmordnung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 19) werden für die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände, soweit sie nicht hauptamtliche Gemeindebedienstete sind, folgende Entschädigungen festgesetzt:

- Die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 5,— DM pro Tag. Dies setzt voraus, daß sie jeweils an dem Tag mindestens drei Stunden tätig sein müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Stimmordnung können die beweglichen Wahlvorstände an den drei dem Abstimmungstag vorausgehenden Tagen (5., 6. und 7. März 1970) und am Abstimmungstag tätig werden. Eine Entschädigung für den Abstimmungstag entfällt jedoch.
- 2. Entsteht ein Verdienstausfall, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 3,— DM und höchstens 5,— DM. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, in der das Mitglied des Wahlvorstandes seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Der entstandene Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgeberanachzuweisen. Soweit ein Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach dem geringsten Satz (3,— DM).

II.

Soweit von den Mitgliedern der beweglichen Wahlvorstände eigene Kraftfahrzeuge benutzt werden, wird hierfür Wegestreckenentschädigung in Höhe der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 (GVBI. I Seite 297), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 6. 1967 (GVBI. I S. 120), genannten Sätze gewährt. Diese Regelung gilt auch für hauptamtliche Gemeindebedienstete.

III.

Ich bitte die Gemeinden, die Entschädigung vorschußweise an die Empfangsberechtigten auszuzahlen und hierfür eine Zusammenstellung nach nachstehendem Muster zu fertigen. Hierbei sind die Bestimmungen der GemHVO (§ 27 in Verb. mit Muster 10) zu beachten. Die Original-Zahlungsbelege verbleiben bei den Gemeinden. Sie können auf Anforderung den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern zur Einsichtnahme übersandt werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden den Kreiswahlleitern je eine Nachweisung nach nachstehendem Muster. Die Kreiswahlleiter legen mir eine Zusammenstellung (zweifach), in der die Gemeinden ihres Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Endsumme zusammenzufassen sind, alsbald zur Erstattung vor.

In den Nachweisungen bitte ich, die einzelnen Spalten aufzurechnen.

Die mir vorzulegenden Nachweisungen bitte ich "sachlich und rechnerisch richtig" zu bescheinigen und von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt überprüfen und mit nachstehendem Prüfungsvermerk versehen zu lassen:

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Ausgaben bescheinigt. Die Prüfung führte zu folgenden — keinen — Beanstandungen.

Wiesbaden, 6. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern II 41 — 3 e 14/15 — 9/70 — 1 StAnz. 13/1970 S. 659

Muster

Nachweisung

über zu zahlende Entschädigung an Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände (§ 32 Abs. 2 StO)

Name Vorname	Wahlv	Betrag	a) lt. An- lage b) nicht	Wegstr	ecken- digung DM	Ge- samt- ent- schädi- gung	Empfangs- be- stätigung (Unter- schrift)

509

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lardenbach, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Lardenbach im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



"In einem von Rot und Silber geteilten Schild drei um eine blaue Blüte in der Mitte des Schildes zueinandergeordnete Weberschiffchen in verwechselter Tinktur."

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 32/70 StAnz. 13/1970 S. 660 510

Eingliederung der Gemeinde Wendershausen in die Stadt Tann, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Februar 1970 beschlossen:

"Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1970 die Gemeinde Wendershausen in die Stadt Tann im Landkreis Fulda eingegliedert."

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 08/05 (2) -- 5/70 StAnz. 13/1970 S. 660

511

Eingliederung der Gemeinde Zillbach in die Gemeinde Büchenberg, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Februar 1970 beschlossen:

"Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1970 die Gemeinde Zillbach in die Gemeinde Büchenberg im Landkreis Fulda eingegliedert."

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 08/05 (3) — 5/70 StAnz. 13/1970 S. 660

512

Schließung der deutschen Botschaft in Aden/Volksrepublik Südjemen

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Aden mit Wirkung vom 27. Oktober 1969 geschlossen; das gilt auch für das Seemannsamt Aden.

An Stelle der Botschaft in Aden ist zuständige Sichtvermerksbehörde nunmehr die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba (Äthiopien).

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern III A 31 — 23 d

StAnz. 13/1970 S. 660

513

Nacherhebung noch rückständiger Baulandsteuer (Grundsteuer C) der Kalenderjahre 1961 und 1962;

hier: Erlaß von Aussetzungszinsen und Säumniszuschlägen

Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, die Verfassungsbeschwerden anzunehmen, die gegen die Urteile des Bundesfinanzhofs über die Verfassungsmäßigkeit der durch das Bundesbaugesetz eingeführten erhöhten Grundsteuer für unbebaute baureife Grundstücke (sog. Baulandsteuer oder Grundsteuer C) erhoben worden sind. Soweit die Vollziehung der Baulandsteuerbescheide der Gemeinden ausgesetzt war und die Steuer bisher nicht entrichtet worden ist, sind die noch bestehenden Rückstände einzufordern.

Auf Anregung des Bundesministers des Innern empfehle ich, wegen der langen Verzögerung der Entscheidung Anträge auf Erlaß von Aussetzungszinsen nach § 112 Finanzgerichtsordnung (BGBl. 1963 I S. 1477) und von Säumniszuschlägen nach dem Steuersäumnisgesetz (BGBl. 1961 I S. 993) wohlwollend zu behandeln.

Wiesbaden, 6, 3, 1970

Der Hessische Minister des Innern IV B 2 — 32 b — 14/68 StAnz. 13/1970 S. 660

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Bauaufsichtsbehörde — 6 Frankfurt (Main)

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR)

Bezug: Meine Erlasse vom 22, 12, 1961 und vom 28, 2, 1962 — Va/Vd — 64 c 30 — 6/61 (StAnz. 1962 S. 27 und S. 388)

I.

- 1. Die mit Erlaß vom 22. 12. 1961 eingeführten "Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotelrichtlinien)" habe ich überarbeitet. Die neuen, nachstehend abgedruckten "Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien BSR)" Fassung März 1970 treten am 1. 4. 1970 an die Stelle der bisherigen Richtlinien; die Erlasse vom 22. 12. 1961 und vom 28. 2. 1962 werden aufgehoben.
- 2. Die "Beherbergungsstätten-Richtlinien" sind neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften anzuwenden. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt sind, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.
- 3. Die "Beherbergungsstätten-Richlinien" sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindenden Wirkungen auf Dritte. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu stützen; Gebäude, die Beherbergungsstätten mit größerer Bettenzahl enthalten, sind sowohl "Bauwerke, die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind" als auch "Bauwerke, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind".

II.

- 1. An der Prüfung von Bauanträgen für Gebäude, in denen Beherbergungsstätten eingerichtet werden, sind die Brandschutzbehörde, die Gewerbebehörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zuständig ist, und das Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörden nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.
- 2. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben, falls sie von diesen Richtlinien abzuweichen beabsichtigen, die Bauanträge unter Darlegung der Gründe, die sie zu einer Abweichung veranlasen, der oberen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3. Die oberen Bauaufsichtsbehörden haben zu prüfen, ob die Abweichungen in bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Hinsicht vertretbar sind.

III

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern V A 1/V A 4 — 64 c 30 — 6/70 StAnz. 13/1970 S. 661

Anlage

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR) — Fassung März 1970 —

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Lage
- 3 Räume
- 4 Heizungsanlagen
- 5 Elektrische Anlagen
- 6 Maschinelle Anlagen
- 7 Feuerlöscheinrichtungen
- 8 Übersichtsplan

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (z. B. Gasthöfe, Rasthäuser, Pensionen, Fremdenheime, Hotels, Motels), die über mehr als 30 Gastbetten verfügen.

2 Lage

Beherbergungsstätten dürfen nicht ausschließlich in rückwärtigen Gebäuden eingerichtet werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die jederzeitige ungehinderte Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche gesichert ist.

3 Räume

- 3.1 Alle tragenden Teile sind in feuerbeständiger Bauart auszuführen. Wand- und Deckenverkleidungen in Rettungswegen dürfen nicht aus brennbaren Stoffen bestehen. Treppenhäuser müssen Fenster ins Freie haben und sind gegen Verqualmen aus den Geschossen durch mindestens rauchdichte Abschlüsse zu sichern. Öffnungen in inneren Brandwänden dürfen nur im Zuge von Fluren zugelassen werden; sie sind durch mindestens feuerhemmende Türen zu schließen.
- 3.2 Räume, in denen Gäste auch über Nacht untergebracht werden (Übernachtungsräume), müssen unmittelbar von einem allgemein zugänglichen Flur gegebenenfalls über einen inneren Stichflur erreicht werden können; bei nur gemeinsam vermietbaren Raumfolgen (z. B. Appartements, Suiten) genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar von dem Flur zugänglich ist. Übernachtungsräume sind, wenn sie nicht über eine Fernsprechanlage verfügen, mit einer Rufanlage auszustatten.
- 3.3 Räume für die Arbeitnehmer des Betriebs sind in ausreichender Zahl und Größe anzuordnen (z. B. Schlafräume, Freizeiträume, Speiseräume). Schlafräume müssen als Einbettzimmer mindestens 8 m², als Zweibettzimmer mindestens 12 m² groß sein; Freizeiträume müssen je Person mindestens 4 m² Grundfläche und 10 m³ Luftraum haben; an Stelle von Speiseräumen genügen zur ungestörten Einnahme der Mahlzeiten bei kleineren Betrieben besondere Sitzecken. Ausreichende Wascheinrichtungen mit Zu- und Abfluß müssen vorhanden sein. Für die Arbeitnehmer, die nicht im Betriebsgebäude wohnen, sind verschließbare Kleiderablagen in einem den Gästen nicht zugänglichen Raum einzurichten.
- 3.4 Schankräume sind in der Regel in Vordergebäuden anzuordnen; sie müssen eine Grundfläche von mindestens 25 m² und sollen mindestens zwei Ausgangstüren haben, von denen mindestens eine nach außen aufschlägt. Untergeordnete Schankräume (Nebenschankräume) und Säle dürfen nur dann in Seiten- oder Hintergebäuden angeordnet werden, wenn sie eine innere Verbindung zum Hauptschankraum haben; für Nebenschankräume genügt eine Grundfläche von 15 m². In Kellergeschossen dürfen Schankräume nur zugelassen werden, wenn Bedenken aus Gründen der Gesundheit-oder öffentlichen Sicherheit nicht bestehen.
- 3.5 Wirtschaftsküchen müssen eine Grundfläche von mindestens 15 m² haben; ihre Verbindungswege zu den übrigen Betriebsräumen dürfen nicht über Hausdurchgänge, Treppenhäuser und dergleichen oder über einen freien Hof führen. In Kellergeschossen dürfen Wirtschaftsküchen nur zugelassen werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen Fußbodenkälte getroffen sowie ausreichende Belichtung und Lüftung gesichert sind. Vorratsräume müssen unmittelbar ins Freie lüftbar sein oder eine ausreichende Lüftungsanlage haben.
- 3.6 Getränkekeller müssen sicher begehbar sein und ausreichend beleuchtet und gelüftet werden können. Sie sind einschließlich ihrer Zugänge so einzurichten, daß schwere Lasten gegebenenfalls unter Verwendung mechanischer Fördereinrichtungen gefahrlos befördert werden können. Der Fußboden der Getränkekeller, Kühlräume und dergleichen ist wasserdicht und gleitsicher herzustellen und mit Neigung zu einem Bodenablauf oder Flüssigkeitsauffang zu versehen.
- 3.7 Aborträume für die Gäste müssen in jedem Geschoß, in dem Übernachtungsräume liegen, vorhanden sein. Für zehn Gastbetten je Geschoß ist mindestens ein Abort erforderlich; soweit Übernachtungsräume eigene Aborte haben, werden die Betten in diesen Räumen nicht mitgerech-

net. Aborträume für die Arbeitnehmer des Betriebs müssen gesondert davon vorhanden sein. Bei mehr als zehn Gastbetten in einem Geschoß oder mehr als zehn gleichzeitig Beschäftigten sind die Aborte für die Geschlechter getrennt anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Wände der Aborträume sind bis zur Höhe von 1,50 m mit einem waschfesten und glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

- 3.8 Flure, die allgemein zugänglich sind und an denen Übernachtungsräume liegen, sowie die zugehörigen Treppen müssen mindestens 1,25 m breit sein; eine freie Durchgangsbreite von 65 cm muß auch bei nach außen aufschlagenden Türen gewahrt bleiben. Sind Gemeinschaftsräume (z. B. Frühstückszimmer, Rauchzimmer, Schreibzimmer) nicht unmittelbar von dem Treppenhaus aus zugänglich, so darf die Breite der Verbindungsflure zu den Treppen nicht geringer sein als die erforderliche Breite der Treppen. Die Flure sollen keine Stufen haben.
- 3.9 Beherbergungsstätten, die sich über mehr als drei Vollgeschosse erstrecken oder über mehr als 100 Gastbetten verfügen, sollen mindestens zwei Treppenhäuser haben. Stufen der für Gäste bestimmte Treppen dürfen nicht mehr als 18 cm hoch sein; ihre Auftrittsbreite darf nicht weniger als 27 cm betragen.

4 Heizungsanlagen

Beherbergungsstätten müssen, wenn sie nicht an eine Fernheizung angeschlossen sind, eine eigene Sammelheizung haben, soweit nicht eine ausreichende Beheizung durch elektrischen Strom sichergestellt ist.

5 Elektrische Anlagen

Flure, Treppenhäuser und Eingänge müssen auch während der Nachtzeit durch eine Beleuchtungsanlage ausrei-

chend elektrisch erhellt werden können. Die Beleuchtung muß mit einer Stärke von mindestens 1 Lux durch Anschluß an eine Ersatzstromquelle auch bei Netzausfall gesichert sein (Sicherheitsbeleuchtung).

6 Maschinelle Anlagen

- 6.1 Beherbergungsstätten sollen bei mehr als zwei Vollgeschossen mindestens mit einem Aufzug ausgestattet sein, durch den Gepäck befördert werden kann. Bei mehr als drei Vollgeschossen muß ein Personenaufzug vorhanden sein.
- 6.2 Beherbergungsstätten, die mehr als fünfzehn Vollgeschosse umfassen, müssen mindestens zwei in getrennten Schächten geführte Personenaufzüge haben, die an eine Ersatzstromquelle anzuschließen sind.

7 Feuerlöscheinrichtungen

Beherbergungsstätten müssen je Geschoß einen Feuerlöscher haben. Überschreitet die Geschoßfläche 150 m², so ist für je weitere 400 m² Geschoßfläche ein zusätzlicher Feuerlöscher erforderlich. Die Feuerlöscher, von denen mindestens einer in der Nähe des Treppenhauses bereitzuhalten ist, sind an gut sichtbarer und jederzeit leicht zugänglicher Stelle anzubringen.

8 Übersichtsplan

Bei Beherbergungsstätten, die über mehr als 100 Gastbetten verfügen, ist in jedem Flur an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Treppenhauses ein Übersichtsplan anzubringen, der Aufschluß über die im Notfalle zu benutzenden Rettungswege und über die Rückzugsrichtung gibt. Die Rettungswege ins Freie sind durch auch bei Dunkelheit gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen.

515

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 22. Januar 1970 (StAnz. S. 132)

In der Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1970 S. 137) wird die Kennummer der Gemeinde Allertshofen, Landkreis Darmstadt, von 07134001 in 07135001 berichtigt.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen III B 2 — 155 a/1970

StAnz. 13/1970 S. 662

 $\bf 516$

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1970 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2)

Allgemeine Ausführungen

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 320) berücksichtigt vor allem die Auswirkungen, die sich vom Jahre 1970 an aus der Gemeindefinanzreform und aus der Änderung der hessischen Schulgesetze ergeben.

1. Gemeindefinanzreform

Das Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) in Verbindung mit der Fünften Novelle zum FAG hat für die Gemeinden folgende Auswirkungen von finanziellem Gewicht:

- 1. Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer,
- Zahlung einer Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens,

- Wegfall der Verwaltungskostenzuschüsse von Bahn und Post,
- Wegfall des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden.
- Ersatz des Einkommensteuerverbundes durch einen allgemeinen Steuerverbund infolge Einbeziehung der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage in den Steuerverbund.

2. Anderung der hessischen Schulgesetze

Die Mehrbelastungen, die den Landkreisen aus der Übertragung der Schulträgerschaft entstehen, sind nach § 19 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) im Finanzausgleich zu berücksichtigen, soweit sie die Kreise nicht durch eigene Einnahmen decken können.

Zur Durchführung dieses Ausgleichs sieht das Gesetz vor:

- die Bildung eines Schullastenausgleichs von 85 Mill. DM in 1970 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a in Verbindung mit § 20),
- die Ermächtigung, zur Kreisumlage einen Zuschlag bis zu 6 v. H. der Umlagegrundlagen zu erheben (§ 36 Abs. 4).

Daneben erfahren die Kreise eine wesentliche Entlastung durch den Abbau der Anteile an den Personalkosten für Lehrer und Erzieher an Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 (§ 21 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 — GVBI. I S. 88) und durch die Überlassung der Verwaltungsgebühren und der Geldbußen vom Jahre 1969 an (§§ 40 a und 40 b FAG).

Besondere Bestimmungen

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1970 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Aligemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr

3 770 200 000

240 000 000

811 946 000

5 097 000

817 043 000

242 352 000

88 750 000

34 300 000

DM

817 043 000

300 000 000

75 000 000

225 000 000

17 352 000

242 352 000

DM

88 750 000

3 530 200 000

1970 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt: 1. Allgemeine Steuerverbundmasse DM

In der Regierungsvorlage des Nachtrags zum Haushaltsplan 1970 veranschlagter Landes-anteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer. der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Rechnungsjahr 1970

veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich verbleibende Einnahmen

hiervon 23 v. H. zuzüglich Mehrbetrag aus der Schlußabrechnung 1968

mithin Allgemeine Steuerverbundmasse 1970

2. Vermögensteuerverbundmasse In der Regierungsvorlage des

Nachtrags zum Haushaltsplan 1970 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagte Zahlungen den Lastenausgleichsfonds ge-

mäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.) verbleibende Einnahmen

zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1968 Vermögensteuervermithin bundmasse 1969

In der Regierungsvorlage zum

3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

Nachtrag des Haushaltsplanes 1970 veranschlagtes Aufkom-men an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1970 343 000 000 hiervon 25 v. H. 85 750 000 zuzüglich aus d. Schlußabrechnung 1968 (unter Berücksichtigung des noch auszugleichenden Spitzenbetrages gemäß Haushaltsvermerk z. Kap. 07 27 951 a/1968 = 3 470 000 DM abzüglich 470 000 DM) 3 000 000 Kraftfahrzeugsteuer-

4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer

In der Regierungsvorlage des DM DM Nachtrags zum Haushaltsplan 1970 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Rechnungsjahr 1970 36 000 000 36 000 000

5. Finanzausgleichsmasse 1970 insgesamt 1 184 145 000

6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen 10 v. H. des geschätzten Kraftfahrzeugsteucraufkommens

verbundmasse 1970

7. Gesamtleistungen 1 218 445 000

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der . Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse lich der Verstärkungsmitte	vor :l) .w	n 1218 ird wi	445 0 ie folg	00 DI gt ver	M (ein wende	schließ- et:
Verwendungszweck Ugemeiner	Steuerverbund T. DM	Vermögensteuer- verbund T. DM	Kraftfahrzeug- steuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Verstärkungsmittel T. DM	zusammen T. DM
1. Schlüsselzuweisungen- und allgemeine Dek- kungsmittel (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 7, § 6) 507	7 943	1 500		36 000	_	545 4 43
 Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a) 	100		7 000	_		190 100
 3. allgemeine Investitions- zuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 7 und 12) 126 	000	223 300		_		349 300
4. Investitionszuweisungen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 4 außer Nr. 1a und Abs 2)		17 550	01 750			
- unu Abs 2)		17 552	81 750		34 300	133 602
zusammen 817	043	242 352	88 750	36 000	34 300	1 218 445
Die nach § 3 zu verteilende Hiervon ab für Investitioner Somit verbleiben für Leistu § 3 Abs. 1 und 2	n (§	3 Abs.			126	043 000 000 000 043 000
Davon entfallen:						
1. auf Leistungen nach § 3 A	bs.	1				
Schlüsselzuweisungen an meinden	Ge-	19	99 622	000		
zusätzliche Schlüsselzuweis gen an kreisfreie Städte	un-	r	75 683	000		
Schlüsselzuweisungen an Landkreise Zuweisung an den Landes-		19	93 018	000		
wohlfahrtsverband Hessen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4						
3 0 1100, 1 141, T			39 620	000		
-			3 9 620 07 943		507	943 000
Summe	bs. 2	50			507	943 000
Summe 2. auf Leistungen nach § 3 A Zuweisungen zu den Schulls der Landkreise				000	507	943 000
Summe 2. auf Leistungen nach § 3 A Zuweisungen zu den Schulla der Landkreise Zuweisungen aus dem Land ausgleichsstock	sten	50	7 943	000	507	943 000
Summe 2. auf Leistungen nach § 3 A Zuweisungen zu den Schulla der Landkreise Zuweisungen aus dem Land ausgleichsstock Erstattungspauschale an Landeswohlfahrtsverband H sen zur Abgeltung der Kos für die Unterbringung geric	les- den les- sten	50	943 35 000	000	507	943 000
Summe 2. auf Leistungen nach § 3 A Zuweisungen zu den Schulla der Landkreise Zuweisungen aus dem Land ausgleichsstock Erstattungspauschale an e Landeswohlfahrtsverband H sen zur Abgellung der Kos für die Unterbringung geric lich eingewiesener Personer Polizeikostenzuweisungen	les- den les- sten	50	943 35 000 24 000	000	507	943 000
Summe 2. auf Leistungen nach § 3 A Zuweisungen zu den Schulla der Landkreise Zuweisungen aus dem Land ausgleichsstock Erstattungspauschale an Landeswohlfahrtsverband H sen zur Abgeltung der Kos für die Unterbringung geric lich eingewiesener Persone	les- den les- sten cht-	50	97 943 35 000 24 000 3 300	000	507	943 000

Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2

691 043 000

140 602 000

Zu § 4 Verwendung der Vermög	enssteuerverb	undmasse
 Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt 	DM	DM 242 352 000
Dieser Betrag erhöht sich:		
um die Mittel für Investitions- zuweisungen aus der Allge- meinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)		+ 126 000 000
vermindert sich:		
um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrs- notständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)		<u> </u>
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau)		350 800 000
2. Von diesen Mitteln werden verwendet		
1. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) zum Bau und zur Einrichtung von Schu-		
len und Schulturnhallen	165 500 000	i
2. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwas- seranlagen	45 000 000	
 für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Ab- wasseranlagen 	18 000 000	
4. weggefallen		
5. für Zuweisungen zum Bau kommunaler Sportanlagen	19 700 000	
6 für Zuweisungen zum Bau von Dorfgemeinschaftshäu- sern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	14 500 000	
 für zusätzliche Finanzzuwei- sungen an Gemeinden der Zo- nenrandkreise 	1 500 000	
8 a. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Ein- richtung von kommunalen Krankenanstalten und Ge- sundheitsämtern	53 600 000	
8 b. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Ein- richtung von psychiatrischen Krankenanstalten des Landes- wohlfahrtsverbandes Hessen	8 000 000	
für Zuweisungen zum Bau und zur Erneuerung kommu- naler Altenheime	11 000 000	
10. für Zuweisungen zu kom- munalen Einrichtungen der Jugendhilfe	12 000 000	
 für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen 	2 000 000	350 800 000
Summe der allgemeinen Investitionszuweisungen		350 800 000

Zu § 5 - Verw	endu	ng der Kraftfahrze	eugsteuerverb	undmasse
Die nach § 5 Masse beträgt	zu '	verteilend e	D M	DM 88 750 000

Dazu treten die Mittel aus der Vermögenssteuerverbund-+ 17 552 000 masse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)

die Verstärkungsmittel (Zufüh-34 300 000 rung aus Kap. 07 04-981 03)

Davon werden verwendet:

bau zur Verfügung

Somit stehen für den Straßen-

1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen

für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von

Straßen

3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau

4. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen kommunalen Verkehrswegen einschließlich der ver-traglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt

Summe der Zuweisungen für den Straßenbau

7 000 000

10 450 000

30 000 000

93 152 000 140 602 000

140 602 000

Zu § 6 - Grunderwerbsteuer

- 1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 kassenmäßig bei Kapitel 17 01--053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 10-613 05 in Ausgabe.
- 2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Ein-nahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.
- 3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 - Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1968, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1958 maßgebend sind.

Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 von den Amtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

- für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;
- 4. die vom Hessischen Statistischen Landesamt in den Statistischen Berichten (AO/VZ 1961 4) im Januar 1964 veröffentlichte Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;
- 5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1968, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungssätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungssansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz ist im Finanzausgleichsjahr 1970 in den Fällen anzuwenden, in denen die Eingliederung oder die Zusammenlegung von Gemeinden bis zum 1. Januar 1970 erfolgt ist. Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, sind erstmalig im jeweils folgenden Finanzausgleichsjahr zu berücksichtigen.
- Abs. 3 Der Grundbetrag wird auf 156,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

 für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1969;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1969 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1970 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlageaufkommen vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 ermittelt werden. Als Umlageaufkommen geiten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlageaufkommen wird durch den Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital — bei zwei verschiedenen Hebesätzen durch den gewogenen Durchschnittshebesatz — geteilt.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,6 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 231,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16 —

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 128,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und BedarfszuweisungenZu § 17 — Polizeikostenzuweisungen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 6. Januar 1969 (StAnz. S. 137) in der Fassung der Erlasse vom 26. Januar 1969 (StAnz. S. 1175) und vom 26. November 1969 (StAnz. Seite 2038).

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zugrunde gelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 15. November 1970 fällig. Den Anforderungsbescheid erläßt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Schullastenausgleich zugunsten der Landkreise Die Verteilung der Mittel wird durch gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen geregelt.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 24 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 10 — Titelgruppe 71 des Staatshaushaltsplans 1970 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie für die Alterssicherung ehemaliger ehrenamt-	
licher Bürgermeister (Ausgleichszulage)	10 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	13 000 000.—
3. Zuweisungen zur Beseitigung von Flemen-	10 000 000,—
tarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000,
zusammen	24 000 000,

Der Krankenhauslastenausgleich wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund Zu § 23 -- Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944).

Zu § 24 -- Kommunale Sportanlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes-Programm — vom 23. Januar 1969 (StAnz. S. 219).

Zu § 25 -- Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Landesrichtlinien des Ministers des Innern für Gemeinschaftshäuser vom 29. Januar 1960 (StAnz. S. 616) in der Fassung des Erlasses vom 23. August 1963 (StAnz. S. 1026).

Zu § 25 a — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Dezember 1969 — IV B 14 — 33 b 0127 — geregelt.

Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Für die Leistungen an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 21. August 1964 (StAnz. S. 1190) in der Fassung des Erlasses vom 13. Oktober 1969 (StAnz. S. 1837). Sie sind auf die Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 - Altenheime

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten

und ähnlichen Einrichtungen vom 1. August 1962 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 9. Juli 1963 (StAnz. S. 843). Eine Neufassung ist in Vorbereitung.

Zu § 28 - Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. November 1963 (StAnz. S. 1431) in der Fassung der Erlasse vom 15. Januar 1965 (StAnz. S. 180), vom 29. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 139), vom 31. Januar 1968 (StAnz. S. 384), vom 27. Februar 1969 (StAnz. S. 551) und des Sozialministers vom 4. Februar 1970 (StAnz. S. 510).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlaß vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357).

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1970 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Die für das Sonderprogramm im Gesetz vorgeschenen 23 Millionen Deutsche Mark werden für das Jahr 1970 durch Haushaltsansatz um 7 Millionen Deutsche Mark verstärkt. Die Verteilung der Mittel ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 5, Januar 1970 — IV B 14 — 33 b 03/06 — geregelt.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 3. März 1969 (StAnz. S. 904).

Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswehlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1-Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen. Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl ist der für die Gemeindeschlüsselmasse sich ergebende Grundbetrag (§ 9 Abs. 3 FAG) zu berücksichtigen.

Abs. 3 bis 6

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu betasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

- b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 6 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.
- c) Wird der Umlagesatz im Laufe des Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1970 beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. II. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a. a. O.).

Zu § 40 a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 13 d IV B 11 — 33 c — 020 — 07 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40 b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 12 d IV B 11 — 33 c — 020 — 07 — (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. 11. 1969 — IV B 11 — 33 c — 020 — 07 I B 11 — 15 h — 12 d — (StAnz. S. 1968).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1970 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juni 1970 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1969 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden 6, 3, 1970

Der Hessische Minister der Finanzen III B 31 — LG 40 006 1970

Der Hessische Minister des Innern IV B 15 – 33 b 02/01

StAnz. 13/1970 S. 662

517

Der Hessische Minister der Justiz

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Groß-Umstadt des Amtsgerichts Dieburg)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Groß-Umstadt des Amtsgerichts Dieburg wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 9, 3, 1970

Der Hessische Minister der Justix 3211 — II/4 — 2246 In Vertretung gez. Flick

StAnz. 13/1970 S. 666

Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel und Limburg a. d. Lahn

I

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Darmstadt

Amtsgerichtsbezirk Michelstadt

Die Gemeinde Annelsbach ist in die Gemeinde Höchst i. Odw. eingegliedert. Das Gebiet der früheren Gemeinde Annelsbach wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Pfirschbach ausgegliedert.

Landgerichtsbezirk Fulda

Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld

Das Ortsgericht Schenklengsfeld und das gemeinsame Ortsgericht Oberlengsfeld werden aufgehoben. Die Gemeinde Konrode wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Landershausen ausgegliedert.

Für die Gemeinden Schenklengsfeld, Oberlengsfeld, Wehrhausen und Konrode wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Schenklengsfeld errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Lauterbach

Die Gemeinde Hutzdorf ist in die Gemeinde Schlitz eingegliedert. Das Ortsgericht Hutzdorf wird aufgehoben.

Landgerichtsbezirk Gießen

Amtsgerichtsbezirk Alsfeld

Die Gemeinde Altenburg ist in die Gemeinde Alsfeld eingegliedert. Das Ortsgericht Altenburg wird aufgehoben.

Landgerichtsbezirk Hanau

Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen

Die Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn haben sich zu der neuen Gemeinde Freigericht zusammengeschlossen.

Die in den früheren Gemeinden errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Für die Gemeinde Freigericht wird ein Ortsgericht errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Hanau

Die Gemeinde Heldenbergen (Amtsgerichtsbezirk Friedberg) und die Gemeinde Windecken haben sich zu der neuen Gemeinde Nidderau zusammengeschlossen.

Die in den früheren Gemeinden errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Für die Gemeinde Nidderau wird ein Ortsgericht errichtet.

Die Gemeinden Langendiebach und Rückingen haben sich zu der neuen Gemeinde Erlensee zusammengeschlossen.

Die in den früheren Gemeinden errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Für die Gemeinde Erlensee wird ein Ortsgericht errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Schlüchtern

Die Gemeinden Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Vollmerz sind in die Gemeinde Schlüchtern eingegliedert.

Die gemeinsamen Ortsgerichte Elm, Hohenzell, Schlüchtern und Vollmerz werden aufgehoben. Die Gemeinde Breitenbach wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Wallroth ausgegliedert. Für die Gemeinde Schlüchtern wird ein Ortsgericht errichtet.

Das Gebiet der früheren Gemeinde Bellings wird in den Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Steinau, das Gebiet der früheren Gemeinde Sannerz in den Bezirk des Ortsgerichts Sterbfritz eingegliedert.

Landgerichtsbezirk Kassel

Amtsgerichtsbezirk Kassel

Die Gemeinden Ihringshausen, Knickhagen, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen haben sich zu der neuen Gemeinde Fuldatal zusammengeschlossen.

Das Ortsgericht Ihringshausen und die gemeinsamen Ortsgerichte Simmershausen und Wilhelmshausen werden aufgehoben. Für die Gemeinden Fuldatal und Rothwesten wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Fuldatal errichtet.

Landgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn

Amtsgerichtsbezirk Dillenburg

Die Gemeinde Flammersbach ist in die Gemeinde Haiger eingegliedert. Das Ortsgericht Flammersbach wird aufgehoben.

Amtsgerichtsbezirk Herborn

Die Ortsgerichte Tringenstein und Wallenfels werden aufgehoben. Für die Gemeinden Tringenstein und Wallenfels wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Tringenstein errichtet.

H

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250) ist auf Grund des Abschnitts I und der weiter erfolgten Eingliederung von Gemeinden wie folgt zu berichtigen:

Landgericht Darmstadt

I. Bensheim

Unter Nr. 1 ist "mit: Staffel" zu streichen.

VIII. Amtsgericht Michelstadt Unter Nr. 56 ist "mit: Annelsbach" zu streichen.

Landgericht Fulda

I. Amtsgericht Fulda

Unter Nr. 54 ist "mit: Eichenried" zu streichen.

II. Amtsgericht Bad Hersfeld

Unter Nr. 4 ist "mit: Reilos", unter Nr. 17 Konrode zu streichen. Nr. 25 ist zu streichen. Unter Nr. 29 ist "mit: Konrode, Oberlengsfeld, Wehrshausen" einzusetzen.

IV. Amtsgericht Lauterbach

Nr. 29 ist zu streichen.

III. Amtsgericht Hünfeld

Unter Nr. 1 ist Giesenhain, unter Nr. 13 Soislieden zu streichen.

Landgericht Gießen

I. Amtsgericht Alsfeld

Nr. 2 ist zu streichen.

IV. Amtsgericht Friedberg

Nr. 11 ist zu streichen.

Landgericht Hanau

I. Amtsgericht Gelnhausen

Nr. 2, 4, 16, 27 und 37 sind zu streichen. Nach Nr. 8 ist einzufügen: "8a. Freigericht".

II. Amtsgericht Hanau

Nr. 12, 23 und 26 sind zu streichen. Nach Nr. 4 ist "4 a. Erlensee" und nach Nr. 15 ist "15 a. Nidderau" einzufügen.

III. Amtsgericht Schlüchtern

Nr. 2, 4 und 15 sind zu streichen. Unter Nr. 1 ist Neuengronau, unter Nr. 8 Alsberg (AG Gelnhausen), unter Nr. 9 "mit: Ahlersbach, Herolz, Klosterhöfe", unter Nr. 11 Marborn und Seidenroth, unter Nr. 12 "mit: Breunings, Weiperz" und unter Nr. 16 "mit: Breitenbach" zu streichen.

Landgericht Kassel

VI. Amtsgericht Kassel

Nr. 13, 23 und 29 sind zu streichen. Nach Nr. 7 ist einzufügen: "7 a Fuldatal mit: Rothwesten".

X. Amtsgericht Sontra

Unter Nr. 4 ist "mit: Frauenborn" zu streichen.

XII. Amtsgericht Witzenhausen

Unter Nr. 6 ist Wollstein zu streichen.

Landgericht Limburg a. d. Lahn

I. Amtsgericht Dillenburg

Nr. 10 ist zu streichen.

III. Amtsgericht Herborn

 $Nr.\ 39$ ist zu streichen. Unter Nr. 35 ist einzufügen: "mit Wallenfels".

III

Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 5, 3, 1970

Der Hessische Minister der Justiz 3842/2 — II/7 — 392

StAnz. 13/1970 S. 667

Der Hessische Kultusminister

Anordnung nach §§ 25 und 26 des Schulverwaltungsgesetzes

Auf Grund der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 des 5. Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 320) wird angeordnet:

T.

- (1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden von Gymnasien haben auf die dem Lande nach §§ 24 und 25 SchVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des 5. Gesetzes zur Änderung des FAG zu erstattenden Beträge (Personalkostenanteile) Vorauszahlungen zu leisten
- (2) Der Kultusminister wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Vorauszahlungen auf Grund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres, übersehbarer Veränderungen der Personalkosten und der Schülerzahlen der letzten Jahreserhebung des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzen.

TT

Die Personalkosten im Sinne des § 25 Abs. 1 SchVG für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen (einschl. Werkkunstschulen) werden zusammengerechnet. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages je Schüler wird zwischen Schülern beruflicher Schulen mit

- a) Teilzeitunterricht und
- b) Vollzeitunterricht

unterschieden.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle der Anordnung nach §§ 19 und 20 des Schulverwaltungsgesetzes vom 12. Februar 1962 (StAnz. S. 283 — Amtsbl. S. 107).

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Hessische Landesregierung Der Ministerpräsident gez. Osswald

Der Kultusminister gez. von Friedeburg

StAnz. 13/1970 S. 668

520

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227 für Brücken aus Spannbeton

Runderlaß StB 1/70

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1969 vom 1. Dezember 1969 — StB 3 — Ibn — 4370 Vms 69 — die zusätzlichen Bestimmungen zu DIN 4227 Fassung November 1969 für seinen Geschäftsbereich eingeführt.

Ich gebe dies für die Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen zur Kenntnis und Beachtung.

Bei Brückenbaumaßnahmen an Landes- und Kreisstraßen bitte ich, die neuen Bestimmungen ebenfalls anzuwenden.

Das Rundschreiben 15/1969 wird vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt 3/1970 veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 2. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III b 2 — Az.: 63 b

StAnz. 13/1970 S. 668

521

An

das Hessische Landesvermessungsamt

die Katasterämter

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landesund Kommunalbehörden (§ 8 Nr. 3 des Katastergesetzes) — nach Verteiler —

die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Beigebrachte Vermessungsschriften;

hier: gebührenmäßige Behandlung der ergänzten Kartenauszüge und der Gebäudekartierungen

Bezug: RdErl. des HMdF vom 22. 10. 1969 — K 4300 A — 118 — IV B 2 (StAnz. S. 1835)

Im Zusammenhang mit Abs. 3 des Bezugserlasses sind Zweifel über die gebührenmäßige Behandlung folgender Fälle eingetreten: Eine Vermessungsstelle reicht der Katasterbehörde die Kopie eines Lageplans als ergänzten Kartenauszug ein. Die Katasterbehörde kartiert die neu eingemessenen Gebäude in die Flurkarte ein, weil der Maßstab der Flurkarte von dem des Lageplans abweicht, oder sie überträgt die Darstellung des Lageplans zum Zwecke des sog. Hochzeichnens auf reproduktionstechnischem Wege in den Maßstab der Flurkarte. In diesen Fällen werden für die Leistung der Kataster-

behörde keine Gebühren erhoben. Abs. 3 des Bezugserlasses kommt hiernach nur dann zur Anwendung, wenn der Katasterbehörde weder ein ergänzter Kartenauszug noch ein (diesen ersetzender) Lageplan eingereicht wird.

Dieser Erlaß ergeht zugleich namens des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV c 3 — K 4300 A — 118 StAnz. 13/1970 S. 668

588

An das Hessische Landesvermessungsamt

die Katasterämter

nachrichtlich

an die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nach § 8 Nr. 3 des Katastergesetzes (nach Verteiler)

an die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Anderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) in der vom 1. 7. 1962 an geltenden Fassung (StAnz. S. 1127), geändert 17. 9. 1963 (StAnz. S. 1146)

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes wird folgendes bestimmt:

I

- 1. Die Nummern 14 bis 30 der KatEinrAnw. erhalten folgende Fassung:
- 14. (1) Für jedes Flurstück oder, wenn ein Flurstück Bodenflächen verschiedener Nutzungsart aufweist, für jeden Flurstücksabschnitt — ist die Art der Nutzung nachzuweisen. Hierbei werden unterschieden:
 - a) Hof- und Gebäudeflächen.
 - b) die landwirtschaftlichen Kulturarten (Ackerland, Gartenland, Grünland),
 - c) Wald, Weingärten, Wasserflächen,
 - d) Moor, Heide, Abbauland, Unland, Geringstland,
 - e) Verkehrsflächen,
 - f) Sonstige Nutzungsarten.
 - (2) Die Kennzeichnung der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen richtet sich nach den Ergebnissen der Bodenschätzung (Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 — RGBl. I S. 1050).

Hof- und Gebäudeflächen

- 15. (1) Zu den Hof- und Gebäudeflächen (abgekürzt Hf) zählen die Grundflächen der Gebäude und die Flächen, die zu den Gebäuden in dauernder und den Zwecken der Gebäude untergeordneter Verbindung stehen, z. B. Hofräume.
 - (2) Mit den Hof- und Gebäudeflächen zusammen nachzuweisen sind die Vorgärten, ferner die Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar. Bilden Vorgärten oder Hausgärten besondere Flurstücke (z. B. wenn ein Hausgarten von der zugehörigen Gebäudebesitzung räumlich getrennt liegt), so kann die Nutzungsangabe durch den Zusatz "(Vorgarten)" bzw. "(Hausgarten)" ergänzt werden, z. B. "Hf (Hausgarten)".
 - (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Gebäude und dgl. auf Bahngelände, Betriebsgelände, Flugplätzen, Sportanlagen und dgl. handelt

Landwirtschaftliche Kulturarten?)

- 16. (1) Das Ackerland (abgekürzt A) umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.
 - (2) Flächen, auf denen ein regelmäßiger Wechsel in der Nutzung des Bodens als Ackerland und Grünland stattfindet (Wechselland), werden, wenn die Ackernutzung vorherrscht, als Acker-Grünland (abgekürzt: AGr) bezeichnet. Diese Flächen zählen zum Ackerland; sie erscheinen lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen (Nr. 37). In der Schätzungskarte sind die Klassenzeichen einzuklammern, z. B. (L 3 D) 68/65.
 - (3) Mit Hopfen (abgekürzt Hpf) bestandene Flächen werden bei der Bodenschätzung dem Ackerland zugerechnet, im Liegenschaftskataster aber gesondert nachgewiesen.
- 17. (1) Das Gartenland (abgekürzt G) umfaßt die dem Gartenbau dienenden Flächen einschl. der Obstanlagen und Baumschulen, die Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten), ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedet sind oder nicht.
 - (2) Für Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar gilt Nr. 15 Abs. 2.
- (1) Das Grünland (abgekürzt Gr) umfaßt die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht oder geweidet werden.
 - (2) Flächen, auf denen ein regelmäßiger Wechsel in der Nutzung des Bodens als Ackerland und Grünland stattfindet (Wechselland), werden, wenn die Grünlandnutzung vorherrscht, als Grünland-Acker (abgekürzt GrA) bezeichnet. Diese Flächen zählen zum Grünland; sie erscheinen lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen (Nr. 37). In der Schätzungskarte sind die Klassenzeichen einzuklammern, z. B. (T II a 3) 50/48.
 - (3) Besonders bezeichnet werden:
 - a) als Wiese (abgekürzt W) diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland),
 - b) als Streuwiese (abgekürzt Str) diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden,
 - c) als Hutung (abgekürzt Hu) diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden, sondern nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.

Wald, Weingärten, Wasserflächen

- 19. (1) Als Wald (Holzung, abgekürzt H) gelten die hauptsächlich zur Holzzucht benutzten Flächen sowie die flächenmäßig nicht ausgeschiedenen Wege und Schneisen. Auch die zu Forstbetrieben gehörenden Baumschulen und Pflanzgärten zählen zum Wald.
 - (2) Wenn die Art des Bestandes bekannt ist, so wird nach

Laubwald (abgekürzt LH),
Nadelwald (abgekürzt NH) und
Mischwald (abgekürzt LNH)
unterschieden.

- (3) Als Gehölz (abgekürzt Gh) werden die mit Holzpflanzen bestandenen Flächen (Vogelschutzgehölze, Windschutzstreifen, Schutzpflanzungen usw.) bezeichnet, soweit sie nicht dem Wald (vgl. Abs. 1) zuzurechnen sind.
- 20. Zu den Weingärten (abgekürzt Wg) gehören die im Ertrag stehenden Rebflächen und die neubepflanzten Rebflächen (Jungfelder) sowie die der Erneuerung der Weinbauflächen dienenden Brachflächen. Vgl. auch Nr. 29 Abs. 1 Buchst. c.
- 21. Als Wasserflächen (abgekürzt Wa) zählen alle fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckten Flächen, insbesondere die Betten der dem Wassergesetz unterliegenden oberirdischen Gewässer. Bildet ein Gewässerbett zusammen mit den Ufern ein selbständiges Grundstück (§ 7 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes), so werden in der Regel die Ufer (Böschungen) in die Nutzungsart Wa einbezogen.

Moor, Heide, Abbauland, Unland, Geringstland

- 22. Als Moor (abgekürzt Mo) gilt unkultiviertes Land mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit dieses Land nicht als Abbauland (Torfstich) genutzt wird.
- 23. Als Heide (abgekürzt Hei) gelten unkultivierte, sandige, überwiegend mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Bodenflächen.
- 24. Zum Abbauland (abgekürzt Abl) gehören die Flächen, die überwiegend durch den Abbau der Bodensubstanz nutzbar gemacht werden, z. B. Sand-, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüche, Torfstiche.
- 25. Zum Unland (abgekürzt U) gehören die Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können.
- 26. Sind bei der Bodenschätzung Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen ausgewiesen und als Geringstland (abgekürzt Ger) gekennzeichnet worden (vgl. § 44 BewG 1965), so ist diese Bezeichnung als Nutzungsbezeichnung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Verkehrsflächen

- 27. Zu den Verkehrsflächen zählen folgende Flächen:
 - a) Straßen (abgekürzt S) insbesondere Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen —.
 - b) Plätze (abgekürzt Pl),
 - c) Wegeflächen (abgekürzt Weg) z. B. Verbindungswege, Feldwege, Fußwege, Privatwege —,
 - d) Bahngelände (abgekürzt Bgl); hierunter fallen alle Bodenflächen einschl. der Grundflächen von baulichen Anlagen, die dazu bestimmt sind, der Ab-

^{*)} Vgl. § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 198) und die Anweisungen für die Durchführung der Bodenschätzung (abgedruckt bei Rösch/Kurandt: Bodenschätzung und Liegenschaftskataster, 3. Aufl., Berlin 1950).

wicklung und Sicherung des Eisenbahnverkehrs zu dienen.³)

Sonstige Nutzungsarten

28. Für Flächen, die in anderer Weise als im Sinne der Nummern 15 bis 27 genutzt werden (sonstige Nutzungsarten), ist die im Verkehr übliche Bezeichnung als Nutzungsart anzugeben. Beispiele: Bauplatz⁴) (abgekürzt Bpl), Betriebsgelände⁸) (abgekürzt Btr), Damm, Flugplatz, Friedhof, Grünfläche, Halde, Lagerplatz, Park, Schwimmbad, Sportplatz, Stadtmauer.

Zusätzliche Bezeichnungen und Abkürzungen

- (1) Den Abkürzungen für die Bezeichnung der Nutzungsarten (vgl. Nr. 30) werden beim Vorliegen folgender Nutzungsbesonderheiten Zusätze in Klammern beigefügt;
 - a) Ganz oder teilweise als Obstanlage genutzte Flächen werden durch den Zusatz "Obst" gekennzeichnet, z. B. A (Obst), Gr (Obst).
 - b) Bei Neukulturen wird die abgekürzte Bezeichnung "NK" angegeben, z. B. A (NK). In der Schätzungskarte ist auch das Jahr anzugeben, in dem die Fläche in landwirtschaftliche Kultur genommen worden ist, z. B. (NK 1936).
 - c) Weingärten, die zusammen mit dem sie umgebenden Ackerland geschätzt sind, werden als Ackerland nachgewiesen; die tatsächliche Nutzungsart wird wie folgt kenntlich gemacht: A (Wg).
 - d) Die mit Korbweiden bestandenen Flächen (Korbweidenanlagen) werden durch den Zusatz "Korbw" gekennzeichnet, z. B. A (Korbw).
 - e) Die durch Entnahme von Streu genutzten Grünlandflächen — sog. bedingte Streuwiesen — werden entsprechend ihrer Ertragsgruppe durch den Zusatz "Str I", "Str II" bzw. "Str III" gekennzeichnet, z. B. Gr (Str II).
 - (2) Auch sonst können beim Vorliegen von Nutzungsbesonderheiten den Abkürzungen für die Nutzungsarten zusätzliche Bezeichnungen beigefügt werden, z. B. A (Hack).
 - (3) Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher werden die Nutzungsbesonderheiten (zusätzlichen Bezeichnungen) durch Schlüssel-Nummern angegeben. Es bedeuten:
 - 1 = Obstanlage
 - 2 = Neukultur
 - 3 = Weingarten
 - 4 = Korbweidenanlage
 - 5 = Str I
 - 6 = Str II
 - 7 = Str III
 - 8 = Hack
- 30. (1) Für die Bezeichnung der Nutzungsarten in den Katasterbüchern und Vordrucken sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

Bezeichnung	Abkürzung	Spalte der Z. n. N.
Abbauland	Abl	13
Ackerland	Α	2
Acker-Grünland	AGr	2
Bahngelände	Bgl	16
Bauplatz	Bpl	17
Betriebsgelände	Btr	17
Gartenland	G	3
Gehölz	Gh	8
Geringstland	Ger ^{5*})	14
Grünland	Gr	4
Grünland-Acker	GrA	4
Heide	Hei	12
Hof- und Gebäudefläche	Hf	15
Hopfenpflanzung	Hpf	2
Hutung	Hu	7
Laubwald	LH	8
Mischwald	LNH	8
Moor	Mo	11
Nadelwald	NH	8 4
Platz	Pl	16
Straße	S	16
Streuwiese	Str	6
Unland	บ	14
Wald (Holzung)	н	8
Wasserfläche	Wa	10
Wegefläche	Weg	16
Weingarten	Wg	8
Wiese	w	5

- (2) Soweit Abkürzungen nicht vorgesehen sind, ist die Bezeichnung der Nutzungsart auszuschreiben, z. B. Friedhof, Sportplatz.
- (3) Für die Darstellung der Nutzungsarten im Katasterkartenwerk gilt die Zeichenvorschrist für Katasterkarten und Vermessungsrisse."
- 2. Hinter Nr. 36 wird als Nr. 36 a eingefügt:
- "36a. Werden die Bodenklassen verschlüsselt angegeben, so sind die Schlüsselzahlen der tabellarischen Übersicht der Anlage 5 a zu verwenden."
- 3. In der Nr. 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "dem Klassenzeichen (Nr. 32 Abs. 5, Nr. 34 Abs. 6)" durch die Worte "der Bodenklasse" ersetzt.
- 4. Der Nr. 68 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(13) Sind Flurstücksgrenzen strittig, ist in der Spalte "Lage" der Vermerk "Grenze gegen Flurstück(e) ... strittig" anzubringen."
- 5. Nr. 70 erhält folgende Fassung:

"Die Flächen der einzelnen Nutzungsarten sind für das gesamte Gebiet der Gemeinde aufzurechnen und in die Spalten 2 bis 17 des Vordrucks "Zusammenstellung nach Nutzungsarten" (Muster Anlage 5) zu übernehmen. Für die Einreihung ist Nr. 30 Abs. 1 (letzte Spalte) maßgebend; die Flächen nach Nr. 28 (sonstige Nutzungsarten) sind in die Spalte 17 zu übernehmen."

- 6. Nr. 76 wird gestrichen.
- 7. Der Nr. 81 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(10) Für den Hinweis auf strittige Grenzen gilt Nr. 68 Abs. 13 entsprechend."

⁾ Hierzu gehören namentlich der Bahnkörper mit den Gleisanlagen, mit Dämmen, Einschnitten, Anschüttungen, Böschungen, Seitengräben, Schutzstreifen, nicht öffentlichen Parallelwegen usw., ferner Gebäude aller Art, wie Empfangsgebäude, Bahnhofshallen, Stellwerksgebäude, Blockbuden, Bahnwärterhäuser, Güterabfertigungshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, Lokomotivschuppen sowie überdachte und nicht überdachte Bahnsteige, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen und Laderampen, bahneigene Zufuhrwege, Brücken, Bahnüber- und -unterführungen, Planübergänge.

⁴⁾ Unter einem Bauplatz ist eine Bodenfläche zu verstehen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bauplatz anzusprechen ist.

i) Hierzu zählen die Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen usw., die ausschließlich oder überwiegend einer größeren gewerblichen Nutzung, insbesondere industriellen Zwecken, und der Versorgung dienen.

ia) Die Abkürzung "Ger" wird auch in die Schätzungspause bzw. Schätzungskarte, jedoch nicht in die Flurkarte eingetragen.

8. Hinter Nr. 107 wird als Abschnitt D neu eingefügt:

"D. OFFENLEGUNG

I. Allgemeines

(1) Durch die Offenlegung (§ 13 Abs. 1 des Katastergesetzes) neu aufgestellter Liegenschaftskataster soll es den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten usw. (Beteiligte) ermöglicht werden, die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben zu überprüfen.
 (2) Den Beteiligten ist während des Offenlegungsverfahrens Auskunft zu geben und der Sachverhalt zu erläutern, so daß sich weiterer Schriftwechsel erübrigt und unbegründete Widersprüche möglichst vermieden werden.

II. Art und Ort der Offenlegung, Offenlegungsfrist

- Offenzulegen sind die Flurkarten, die Schätzungspausen und die Katasterbücher.
- 110. Die Katasterdokumente nach Nr. 109 werden in der Regel in den Diensträumen des Katasteramtes, das für die Führung des neu aufgestellten Liegenschaftskatasters zuständig ist, offengelegt.
- 111. Für die Begrenzung der Offenlegungsfrist (§ 13 Abs. 2 des Katastergesetzes) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die §§ 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 und 3.

III. Bekanntmachung der Offenlegung

- 112. Die Offenlegungsfrist ist unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 14 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Offenlegung öffentlich bekanntzumachen. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung (Zeitungsanzeige, Anschlag am Gemeindebrett oder dgl.) richtet sich nach dem Ortsgebrauch (Ortssatzung). Die Bekanntmachung ist auch in den Diensträumen des Katasteramtes anzuschlagen.
- Die Offenlegungsfrist ist auch in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntzumachen, wenn dort Grundstückseigentümer usw. wohnen, die in dem neu aufgestellten Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Im übrigen erhalten die nicht durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigten Grundstückseigentümer usw. Abschriften der Bekanntmachung. Die Art der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

IV. Wirkungen der Offenlegung, Widerspruchsverfahren

- 114. (1) Zu dem Zeitpunkt, an dem das neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters tritt (§ 14 Abs. 1 des Katastergesetzes), sind die entsprechenden Dokumente des bisherigen Katasters außer Gebrauch zu setzen.
 - (2) Ist das Liegenschaftskataster erstmals anläßlich der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neu aufgestellt worden, sind der obersten Katasterbehörde der Name der Gemeinde und der Zeitpunkt nach Abs. 1 mitzuteilen.
- 115. Gegen die Angaben des offengelegten neuen Liegenschaftskatasters können die Grundstückseigentümer usw. Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben. Für den Beginn der Widerspruchsfrist gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 des Katastergesetzes."
- 9. Die Nr. 110 wird Nr. 116.
- 10. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte 8 erhält die Überschrift "H, Gh",
 - b) Spalte 13 erhält die Überschrift "Abl",
 - c) Spalte 14 erhält die Überschrift "U, Ger",
 - d) Spalte 15 erhält die Überschrift "Hf",
 - e) Spalte 16 erhält die Überschrift "Straßen, Plätze, Wege, Bahngelände",
 - f) Spalte 17 erhält die Überschrift "Sonstige Nutzungsarten".

- 11. Hinter Anlage 13 wird neu eingefügt die Anlage 14 (Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters).
- 12. Das Inhaltsverzeichnis zur KatEinrAnw. und das Verzeichnis der Anlagen ändern sich entsprechend den vorstehenden Nummern.

II

- 13. Soweit durch Nr. 1 dieses Erlasses die Bezeichnung von Nutzungsarten geändert wird, sind die neuen Bezeichnungen von Fall zu Fall in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, insbesondere dann, wenn die betreffenden Flurstücke Gegenstand einer Fortführung sind.
- 14. Folgende Erlasse werden aufgehoben:
 - a) RdErl. d. RMdI vom 22. 5. 1939 VI a 9100/39 6833 (n. v.),
 - b) RdErl. d. RMdI vom 6. 3. 1940 VI a 9471 II/39 6826 a (RMBliV. S. 445),
 geändert durch
 - RdErl. d. RMdI vom 14. 1. 1941 VI a 8029/41 6826 a (RMBliV. S. 113)
 - c) RdErl. d, HMdF vom 20. 10. 1961 K 4120 A 49 VI/3 (n. v.),
 - d) RdErl. d. HMdF vom 6. 7. 1967 K 4120 A 19 IV B 3 (n. v.).
- 15. Ich habe davon abgesehen, Deckblätter für die Berichtigung der Handausgaben der KatEinrAnw. herstellen zu lassen, da demnächst mit weiteren Änderungen zu rechnen ist und dann die KatEinrAnw. neu bekanntgemacht werden soll. Dieser Erlaß ergeht zugleich namens des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV c 3 — K 4120 A — 19 StAnz. 13/1970 S. 668

> Anlage 14 (zu Nr. 112)

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß
neu aufgestellte Liegenschaftskataster (Katasterkarten und Katasterbücher) der
Gemeinde
Gemarkung
Grundbuchbezirk
wird gemäß § 13 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13),
in der Zeit vom bis bis
in den Diensträumen des Katasteramtes (Ort)
(Straße, Hausnummer)
montags bis freitags von bis bis Uhr
Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neue Liegenschafts- kataster an die Stelle des bisherigen Katasters.
Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbauberechtigte) innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.
, den
(Dienstsiegel) Katasteramt

Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1970

I. Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr werden in Fortführung der seit dem Rechnungsjahr 1953 durchgeführten Zinsverbilligungsaktionen auch im Rechnungsjahr 1970 Zinszuschüsse zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Zinsverbilligungsaktion habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55—57, beauftragt.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben und Inhaber privater Campingplätze in den anerkannten Ferien- und Erholungsgebieten;
- Inhaber von Gaststättenbetrieben in den anerkannten Naherholungsgebieten Hessens;
- 3. Private Heilbadunternehmen;
- Gemeinden, die nicht Staatsbad sind, denen aber das Prädikat "Heilbad", "Kneippkurort", "Heilklimatischer Kurort" oder "Luftkurort" verliehen ist und die in den anerkannten Ferien- und Erholungsgebieten liegen;
- private Zimmervermieter in den anerkannten Ferien- und Erholungsgebieten Hessens, jedoch nur in solchen Gemeinden, in denen keine ausreichenden Übernachtungsmöglichkeiten in gastronomischen Betrieben gegeben sind.

III. Zinsverbilligte Kredite

- Zinsverbilligt werden Kredite, die Kreditinstitute den Antragsberechtigten für die Durchführung von Investitionen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie zum Aufund Ausbau ihrer Betriebe zur Verfügung stellen.
- Zinsverbilligungen sollen nur bei einer Mindestinvestition von 20 000,— DM gewährt werden; ausgenommen hiervon sind private Zimmervermieter.
- 3. Bevorzugt berücksichtigt werden sollen
 - a) der zeitgemäße Neu-, Um- und Ausbau solcher Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, die sich durch Preisgestaltung und Einrichtungen, wie z. B. durch den Bau von Kinderspielplätzen, Hobbyräumen u. ä. im besonderen Maße der Unterbringung und Verpflegung von Familien mit Kindern widmen;
 - b) Hotelneubauten, bei denen die Zimmer mit Bad oder Dusche und Toilette ausgestattet werden;
 - c) Hotelneubauten mit hoteleigenen Hallen-Schwimmbädern oder der nachträgliche Ein- oder Ausbau solcher Bäder:
 - d) Renovierung und Rationalisierung von Hotelaltbauten, wenn durch den Einbau von Naßzellen (Bad oder Dusche) die Qualität des Zimmerangebotes erhöht wird.
- 4. Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus eigenen Mitteln, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderer Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.
- 5. Von der Zinsverbilligung sind ausgeschlossen
 - a) Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes, sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeit);
 - b) Kredite zur Refinanzierung der in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, deren Vornahme länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, zurückliegt.
- 6. Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar 1970 zugesagt oder eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können ausnahmsweise Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 zugesagt oder in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.

 Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz muß sich ohne die Zinsverbilligung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen im Rahmen des marktüblichen Zinssatzes bewegen.

IV. Zinsverbilligung

- Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Sie ermäßigt sich, wenn die dem Kreditnehmer verbleibende Effektiv-Zinsbelastung 4% unterschreitet.
- Der Zinszuschuß wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren gewährt. In begründeten Ausnahmefällen wird auf Antrag geprüft, ob eine Verlängerung der Zinsverbilligung um jeweils ein Jahr möglich ist. Die Gesamtdauer der Zinsverbilligung darf zehn Jahre nicht überschreiten.
 - Die Laufzeit der Zinsverbilligung beginnt mit der Inanspruchnahme des Kredites oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. Januar 1970.
- Ein Zinszuschuß wird nur gewährt, wenn er auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gerechtfertigt erscheint.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zinszuschusses.
- 5. Die Bewilligung des Zinszuschusses gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Im Falle eines Schuldneroder Gläubigerwechsels verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.
- 6. Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für welchen die Zinsverbilligung bewilligt worden ist, nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an, in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf begründeten Antrag möglich.

V. Antragsverfahren

- Vordrucke für den Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung sind bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister, für Beherbergungsbetriebe auch beim Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., 62 Wiesbaden, Auguste-Viktoria-Straße 6, erhältlich.
- 2. Der Antragsteller hat den Antrag 4fach mit der auf der Rückseite des Formulars vorgeschenen Bereitsschaftserklärung des Kreditinstitutes bei dem Landrat bzw. Oberbürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan für das Vorhaben sowie bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).
- 3. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und soweit bekannt der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister prüft außerdem, ob der Antrag diesen Richtlinien entspricht und leitet ihn mit seiner Stellungnahme unmittelbar an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft zur Entscheidung weiter. Gleichzeitig legt er eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zu dem Antrag dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme vor.

VI. Zweckentfremdung

Der zinsverbilligte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der HLT. Wird der Kredit ohne die Zustimmung der HLT zweckentfremdet, so ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über Diskontsatz zu verzinsen.

VII. Zuweisung der Zinszuschüsse

- Die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zinsverbilligungsmittel obliegt der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55—57.
- 2. Die Zinszuschüsse werden wie folgt abgerufen:
 - a) Die Kreditinstitute übersenden der HLT nach voller Inanspruchnahme des zinsverbilligten Kredites durch den Kreditnehmer einen auf die Dauer der Laufzeit der bewilligten Zinsverbilligung abgestellten Tilgungsplan unter Zugrundelegung der in der Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes angegebenen Kredittilgung. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist auch im Falle anderweitiger Tilgungsvereinbarungen (z. B. monatliche oder vierteljährliche Tilgung) der vorgesehene planmäßige Kreditstand (Sollgrenze) zum 30, 6. und 31. 12. eines jeden Jahres anzugeben.
 - b) Die HLT überweist dem Kreditinstitut jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres den sich auf Grund der Sollgrenze laut Tilgungsplan ergebenden Zinszuschuß, und zwar zum 1. 4. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 31. 12. des Vorjahres für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. zustehenden Zinszuschuß, zum 1. 10. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 30. 6. des laufenden Jahres für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. zustehenden Zinszuschuß. Bei ratenweiser Inanspruchnahme des Kredites wird der Zinszuschuß bis zu dem auf die volle Inanspruchnahme folgenden Halbjahresschluß nach der Staffelmethode errechnet. Diese Zinsztaffel ist mit dem Tilgungsplan einzureichen.
 - c) Die Kreditinstitute sind gehalten um Überzahlungen von Zinszuschüssen zu vermeiden — der HLT unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn durch außerplanmäßige Kreditrückführung der Tilgungsplan verändert wird.
 - d) Die Kreditinstitute haben außerdem der HLT unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn der Betrieb des Kreditnehmers in Vermögensverfall gerät, insbesonde-

- re, wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird.
- e) Veränderungen des Tilgungsplanes durch Zahlungsverzug des Kreditnehmers werden bei der Berechnung der zu leistenden Zinsverbilligung nicht berücksichtigt. Desgleichen können in der Regel von den Kreditinstituten gewährte Stundungen nicht zu einer Anderung des der Zinsverbilligung zugrunde liegenden Tilgungsplanes führen. In Ausnahmefällen kann eine Änderung des Tilgungsplanes auf Grund von Stundungen oder Tilgungsaussetzungen anerkannt werden, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Versagung des Zinszuschusses eine unbillige Härte für den Kreditnehmer darstellen würde. In der Regel kann dies für eine Minderung der Zinszuschüsse um einschließlich 100,— DM jährlich nicht angenommen werden. Die in den vorstehenden Fällen erforderlichen Mitteilungen und Anträge sind an die HLT zu richten.

VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet.

- die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
- den Verwendungsnachweis unter Benutzung des Vordrukkes zu führen, den die HLT jeder Überweisungsliste beifügt. Er ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zinszuschüsse an die HLT zurückzusenden;
- jederzeit eine Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zinszuschüsse durch den Rechnungshof des Landes Hessen und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Wiesbaden, 13. 2. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik II b 4 — 67 b 02 03

StAnz. 13/1970 S. 672

524

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Monat: Februar 1970 (1, 2.—28. 2, 1970)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

		in-	Enteritis n- ectiosa		ectiosa		n- ectiosa		n- ectiosa		ectiosa		ctiosa		ctiosa		ctiosa		iosa g		ctiosa		ctiosa		etiosa g		osa D		Kino			ni- se		Ru	hr				Bru	cell	ose	Übe Hirr haut ent-	1- ;-				pto- rose		anke					Tod	desfa	<u></u> ::
RegBezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Genimentzün	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielie Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Maltafleber	übrige Formen	Meningokokken Rei		Hepatitis infectiosa	Weil'sche Krankheit	Feldfieber	Cantcolafieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Trichinose	Wundstarrkrampf	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern																								
RegBezirk DARMSTAI	E OTT		<u> </u>	1				1	1	4			1	103	_	=		7	.16 1	111				1	2 (3)	1																														
RegBezirk KASSEL	E	_	3 <u>—</u>	1	<u>-</u>	_	_	_	_		_		_	26 —	_	1		6	5	28 —	_	_	=	_	4 (9)	<u>4</u> —				5	_ :	<u>-</u>																								
Land HESSEN	E) — —	2		_	_	1	1	5		_1	_1	129	_	1		13	21 1	139		_		1	6 (12)	5				7																										

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —

Staatliche Anerkennung der Heilquellen des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen

Durch Erlaß vom 2. März 1970 an die Verwaltung des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen wurden gemäß § 40 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) nachstehende Quellen als Heilquellen staatlich anerkannt:

- 1. Stahlquelle
- 2. Talquelle
- 3. Bohrung A der Georg-Viktor-Quelle

in Bad Wildungen

- Bohrung II an der Georg-Viktor-Quelle
- 5. Bohrung IX an der Georg-Viktor-Quelle
- 6. Bilsteinquelle
- in Bad Wildungen-Reitzenhagen
- 7. Gemeindequelle
- in Bad Wildungen-Reinhardshausen
- 8. Dorfbrunnen
- 9. Mühlenbrunnen
- in Kleinern
- 10. Bathildisquelle

bei Bad Wildungen

Die staatliche Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde

Wiesbaden, 2, 3, 1970

Der Hessische Sozialminister StS — III B 1 d — 18 c 16/03 StAnz. 13/1970 S. 674 526

Herrn Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes 61 Darmstadt

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt/M. 6 Frankfurt/Main

Herrn Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen 6 Frankfurt/Main

Herrn Regierungspräsidenten

61 Darmstadt

Herrn Regierungspräsidenten

35 Kassel

Anerkennung von Dienstunfällen

Gemäß § 164 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung des 7. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 325) übertrage ich Ihnen rückwirkend zum 1. Januar 1970 die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Dienstunfall nach § 94 HBG verbleibt es bel Ihrer Zuständigkeit gemäß meinem Erlaß vom 26. 8. 1964 (StAnz. S. 1192).

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister Z 2 d — 12 b 02 Im Auftrag gez. G r a a p

StAnz. 13/1970 S. 674

527

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel

An die Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt

An das Hess. Institut für Forstpflanzenzüchtung 351 Hann.- Münden

An den Rechnungshof des Landes Hessen

61 Darmstadt

An das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer gemäß § 65 des Hess. Forstgesetzes

Bezug: Erlaß vom 17. 5. 1962 Az. III b — I/1218-342.06 Erlaß vom 23. 1. 1962 Az. III b — I/256-342.06 Erlaß vom 21. 8. 1969 Az. III A 1 — 1206 F 36

Bei Bewilligung von Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer durch die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten gemäß § 65 des Hessischen Forstgesetzes bitte ich folgende Richtlinien zu beachten:

I.

Beihilfen an Gemeinden etc. für Aufforstung und Umwandlung

- 1. Beihilfefähige Maßnahmen sind:
 - a) Aufforstung von Ödland und Grenzertragsböden,
 - b) Umwandlung von Niederwald in Hochwald.
- Die Höhe der Beihilfen soll ein Drittel der Gesamtkosten der Kulturmaßnahme nicht überschreiten,
- Beihilfeempfänger sind leistungsschwache Körperschaften des öffentlichen Rechts und Besitzer von Gemeinschaftswaldungen (Haubergsgenossenschaften, Markwaldungen, Interessentenforsten).

- Den Grad der Leistungsschwäche kommunaler Waldbesitzer bitte ich im Einvernehmen mit Ihrem Kommunalaufsichtsdezernat zu ermitteln.
- Die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO sind zu beachten (StAnz. 1954 S. 133).

II.

Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer im Bereich der Forstlichen Wirtschaftsberatung

- 1. Beihilfefähige Maßnahmen sind:
 - a) Maßnahmen der Kulturpflege, insbesondere Freischneiden, Hacken, chem. Unkrautbekämpfung
 - b) Schutzmaßnahmen, insbesondere Wildschutz durch Gatter und Einzelschutz, Schutz gegen Schälschäden sowie Schutzmaßnahmen gegen sonstige Schädlinge
 - c) Düngungsmaßnahmen
 - d) Wegebaumaßnahmen.
- 2. Die Höhe der Beihilfen soll 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Beihilfen können nach Bedarf ggf. in mehreren Jahren gewährt werden, jedoch darf für alle unter Ziff. 1 a-c aufgeführten Maßnahmen zusammen die einzelne Kultur nur bis zu einem Höchstbetrag von 120,-Deutsche Mark je ha bei Fichtenkulturen, 300,- DM je ha bei allen übrigen Kulturen bezuschußt werden.
- 3. Beihilfeempfänger sind Waldbesitzer, die
 - a) von der Forstlichen Wirtschaftsberatung betreut werden und
 - b) entweder einen Vertrag gemäß Abschnitt B 3 und C 8 der 5. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz abgeschlossen haben oder einer anerkannten Forstbetriebsvereinigung angehören und
 - c) förderungsberechtigt nach den Richtlinien des Grünen Plans sind.
- 4. Die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO sind zu beachten (StAnz. 1954 S. 133).

III.

Über die Verwendung der Ihnen bei Kap. 095189200 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bitte ich bis zum 1, 2. des folgenden Rechnungsjahres eine Aufstellung nach Muster der Anlage vorzulegen.

IV.

Mit den vorstehenden Richtlinien wird die Verteilung der Beihilfen nach § 65 des Hessischen Forstgesetzes grundsätzlich geregelt. Diese Regelung schließt indes die Möglichkeit nicht aus, daß in besondern Fällen (z. B. bei Eintreten einer Kalamität) die Beihilfemittel zur Bezuschussung weiterer dringlicher Maßnahmen verwendet werden können, vorausgesetzt, daß die Zweckbestimmung des § 65 Hess. Forstgesetz eingehalten wird.

Für derartige Ausnahmefälle einer von den vorstehenden Richtlinien abweichenden Verwendung der Beihilfen bitte ich die Genehmigung von Fall zu Fall bei mir zu beantragen.

V.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Beihilfe wird durch die vorstehenden Richtlinien nicht begründet. Die Bewilligung der Beihilfen ist nur im Rahmen der Ihnen für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zulässig. Die o. a. Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2, 10, 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III A 1 — 1507 — F 36 StAnz. 13/1970 S. 674

> Anlage zu III A 1 — 1507 F 36

Fläche (ha) Beihilfe lfd. m DM

- 1. Aufforstung von Ödland
- 2. Umwandlung von Niederwald

- 3. Pflege- und Schutzmaßnahmen
- 4. Wegebau
- 5. Sonstige Beihilfen*)
- *) Übersteigt eine Art dieser "Sonstigen Beihilfen" 5000,--- DM, so ist diese besonders anzuführen.

528

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft

35 Kassel

Gebietsagrarausschüsse;

hier: Vertreter des Gartenbaues

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142) werden als Gebiete mit starkem Gartenbau die Dienstbezirke der Landwirtschaftsämter Darmstadt, Eschwege, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Heppenheim, Kassel, Marburg, Reichelsheim und Wiesbaden bestimmt.

Wiesbaden, 11. 3. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten VA1 — 3 e — Tgb.-Nr.: 941/70 StAnz. 13/1970 S. 674

529

Auflösung des Hess. Forstamtes Raunheim

Durch Erlaß vom 20. 2. 1970, III B 2 — 295 — O 31 wurde die Auflösung des Hessischen Forstamts Raunheim mit Wirkung vom 1. 3. 1970 angeordnet. Die Waldflächen wurden zunächst dem Hess. Forstamt Mörfelden zugelegt.

Wiesbaden, 24. 2. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 2 — 295 — O 06 StAnz. 13/1970 S. 675

530

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt:

zu Oberregierungsräten (BaL) die Regierungsräte Hans Blümel (28. 1. 1970), Ernst Grund (28. 1. 1970);

zum Regierungsrat (BaL) Obersteuerrat Kurt Pinne (28. 1. 1970);

zum Forstmeister (BaL) Forstassessor (BaP) Martin Demandt (30. 1. 1970);

zum Steueramtmann (BaL) Steueroberinspektor Georg Boltz (30. 12. 1969); zum Steuerinspektor (BaL) Steuerinspektor (BaP) Gerd

Rüggeberg (28. 1. 1970);

zum Steuernhersekretär ((RaP) Steuersekretär Dieter

zum **Steuerobersekretär ((BaP)** Steuersekretär Dieter Stark (18. 12. 1969);

zum Amtsmeister (BaL) Hauptamtsgehilfe Karl Kohlas (24. 11. 1969);

zu Hauptamtsgehilfen zur Anstellung (BaP) die Verwaltungsarbeiter Egon Ackermann (17. 12. 1969), Alfred Drescher (18. 12. 1969), Rudolf Langer (1. 12. 1969);

Steuerverwaltung

ernannt:

zum Steueroberinspektor (BaP) Steuerinspektor Heinz-Joachim Wischnewski, FA Korbach (19. 12. 1969);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor zur Anstellung (BaP) Gerd Wiechen, FA Ffm., Börse (27. 10. 1969);

zu Steuerinspektoren (BaP) die Steuerinspektoren zur Anstellung Wolfgang Hoyer, FA Ffm., Taunustor (16. 12. 1969), Karl-Ludwig Rohde, FA Michelstadt (16. 12. 1969), Wilhelm Weber, FA Bad Schwalbach (27. 12. 1969);

zu Amtsinspektoren (BaL) die Steuerhauptsekretäre Ernst Keil, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (8. 12. 1969), Hans Müller, FA Darmstadt (18. 12. 1969);

zu Steuerobersekretären (BaP) die Steuersekretäre Evelyn Breser, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (24. 12. 1969), Marianne Gregor, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (24. 12. 1969), Hans-Dieter Heeb, FA Bad Homburg (20. 6. 1969), Bernd Schmitt, FA Limburg (12. 12. 1969), Helmut Sommer, FA Gelnhausen (3. 11. 1969), Marianne Ulke, FA Gießen (24. 12. 1969), Theodor Wilfing, FA Marburg (22. 12. 1969);

zum **Steuersekretär (BaL)** Steuerhauptwachtmeister Karlheinz Richter, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (19. 12. 1969);

zu Steuersekretären (BaP) die Steuersekretäre zur Anstellung Rosemary Meyer, FA Gießen (24. 12. 1969), Winfried Müller, FA Dieburg (18. 12. 1969), Rüdiger Paukstat, FA Ffm., Stiftstr. (17. 12. 1969); Norbert Petry, FA Rüdesheim (12. 12. 1969), Therese Pflug, FA Fulda (15. 12. 1969), Gerlinde Post, FA Fulda (22. 12. 1969), Annelie Reith, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (15. 12. 1969), Lothar Reuhl, FA Ffm., Taunustor (17. 12. 1969), Horst Ruth, FA Marburg (12. 12. 1969), Roland Schneiders, FA Bad Hersfeld

(12. 12. 1969), Karin Schönhals, FA Alsfeld (15. 12. 1969), Rita Schumann. FA Wetzlar (17. 12. 1969), Angelika Spahn, FA Gelnhausen (15. 12. 1969), Dieter Trocha, FA Ffm., Taunustor (17. 12. 1969), Tilbert Vey, FA Hanau (12. 12. 1969), Renate Wagner, FA Ffm., Börse (15. 12. 1969). Norbert Werner, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (12. 12. 1969), Ulrike Werthmüller, FA Fulda (17. 12. 1969), Manfred Wingenfeld, FA Bad Hersfeld (12. 12. 1969), Günter Wollmann, FA Friedberg (29. 12. 1969), Doris Zimmermann, FA Wetzlar (17. 12. 1969);

zum Steuerwachtmeister zur Anstellung (BaP) Verwaltungsarbeiter Karlheinz Dahm, FA Kassel, Goethestr. (20, 11, 1969);

- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Steueroberinspektoren Dieter Church, FA Ffm., Börse (28, 1, 1970), Heinz Erzgräber, FA Darmstadt (26, 1, 1970), Gerd Kaiser, FA Ffm., Taunustor (14, 1, 1970), Wilhelm Launhardt, FA Ffm., Taunustor (27, 1, 1970), Horst Rathgeber, FA Offenbach-Land (7, 1, 1970);
- in den Ruhestand getreten bzw. versetzt: die Oberregierungsräte Balduin Hergenhahn, FA Bad Schwalbach (31, 12, 1969), Dr. Wolfgang Klien, FA Kassel,

Spohrstr. (31, 12, 1969); die Steueramtmänner Ernst Eigenbrodt, FA Langen (31, 1, 1970), Rudi Feuerhorst, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31, 1, 1970), Reinhard Stürtz, FA Dillenburg (31, 1, 1970);

die Steueroberinspektoren Franz Fach, FA Dieburg (28, 2, 1970), Walter Litz, FA Kassel, Spohrstr. (31, 12, 1969);

die Steuerhauptsekretäre Wilhelm Happel, FA Biedenkopf (31. 1. 1970), Friedrich Lenk, FA Gelnhausen (28. 2. 1970), Otto Mertens, FA Groß-Gerau (31. 12. 1969);

entlassen:

Steueroberinspektor Klaus Bach, FA Ffm.-Höchst (31, 1, 1970):

die Steuerinspektoren zur Anstellung Gisela Kraut, FA Ffm., Taunustor (31. 1. 1970). Brigitte Kreß, FA Witzenhausen (31. 1. 1970). Rainhild Schörck, FA Witzenhausen (31. 12. 1969);

die Steuersekretäre zur Anstellung Inge Grähling, FA Offenbach-Stadt (31. 12. 1969), Albert Kern, FA Darmstadt (31. 12. 1969), Elke Vogt, FA Bad Homburg (31. 12. 1969);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Oberregierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauräte Fritz Gelies, StBA Ffm. (11. 9. 1969), Sieghard Sonne, StUBA Ffm. (10. 9. 1969);

zu **Regierungsbauräten (BaL)** Die Regierungsbauassessoren (BaP) Günter Herold, StUNBA Marburg (29. 9. 1969), Gerhard Ickler, StBA Kassel II (2. 10. 1969);

zum Technischen Oberinspektor (BaL) der Technische Inspektor (BaL) Dieter Agemar, StUBA Ffm. (19. 1. 1970);

zu Regierungsoberbauinspektoren (BaL) die Regierungsbauinspektoren (BaL) Wilhelm Battenberg, StBA Homberg (27. 10. 1969), Günter Griese, StBA Kassel I (27. 10. 1969), Heinrich Kramer, StBA Ffm.-Flughafen (1. 12. 1969), Gerd Schlicht, SBA Ffm. (1. 12. 1969);

zu Regierungsbauinspektoren (BaL) die Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) Werner Engelhardt, StBA Friedberg (7, 10, 1969), Günther Sauerwein, StBA Kassel II (29, 9, 1969);

zum Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP) der Regierungsbauinspektorenanwärter (BaW) Karl-Josef Zimmer StBA Wiesbaden (3, 9, 1969);

in den Ruhest and getreten bzw. versetzt:

der Regierungsbaudirektor Carl Möller, StBA Ffm. (30, 11, 1969);

Oberbaurat Heinrich Frey, StBA Homberg (28, 2, 1970); der Regierungsbauamtmann Johannes Rectanus, StBA Darmstadt (31, 10, 1969);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

arnannt.

zum Regierungsassessor (BaP) der Assessor Horst Wenk, FA Kassel, Spohrstr. (1, 12, 1969);

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Kurt de Seyve. VIA FA Alsfeld (31, 12, 1969);

Verteidigungslastenverwaltung

in den Ruhestand getreten:

Oberinspektor Ottokar Lenz, VLA Hanau (28, 2, 1970).

Frankfurt/M., 4, 3, 1970

Oberfinanzdirektion
P 1400 - 50 - St I 7
StAnz. 13/1970 S. 675

L. im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum Oberregierungsrat Oberregierungsrat z. A. Benno Eberhard von Heynitz (4, 3, 1970 — BaL)

Bonn, 10. 3. 1970

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund Z 202/70

StAnz. 13/1970 S. 676

531 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Anderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung der "Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung", Sitz Bad Vilbel

Auf Grund des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) wurden von mir auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes mit Zustimmung der Erben nach Dr. Albert Vogelsberger und des Frankfurter Kohlensäurewerkes der Gewerkschaft Wahle I die §§ 1 und 2 der "Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung" unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung vom 1. 8. 1940 / 22. 9. 1941 wie folgt geändert:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

"Die Stiftung führt den Namen:

"Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Vilbel,"

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der errichteten Stiftung ist, den Mitgliedern der Belegschaft bzw. ehemaligen Mitgliedern der Belegschaft oder deren Hinterbliebenen einmalige Zuwendungen oder laufende Zuschüsse freiwilliger Art für treu geleistete Dienste zu bieten, insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers durch Wegfall der vollen Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder das Belegschaftsmitglied unverschuldet in Not gerät."

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident III 7 b — 25 d 04/11 (9) — 19 StAnz. 13/1970 S. 676

Benennung von Gemeindeteilen;

Ortsteile Niederrodenbach und Oberrodenbach in der Gemeinde Rodenbach, Landkreis Hanau

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Niederrodenbach und Oberrodenbach in der Gemeinde Rodenbach mit Wirkung vom 1. März 1970 die Bezeichnungen:

"Ortsteil Niederrodenbach"

"Ortsteil Oberrodenbach".

Darmstadt, 10. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k 02/05 (2) - 13

StAnz. 13/1970 S. 677

533

Wohnplatzverzeichnis:

Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde hier: Hallgarten, Rheingaukreis

Auf Antrag der Gemeinde Hallgarten, Rheingaukreis, wird der in der Gemarkung Hallgarten gelegene Wohnplatz "Haus am Walde"

in "Am Rebhang"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 10. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k/2'05 (2) - 20

StAnz. 13/1970 S. 677

534

Wohnplatzverzeichnis:

Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Rüsselshier: heim

Auf Antrag der Stadt Rüsselsheim werden die in der Gemarkung Rüsselsheim gelegenen Wohnplätze "Rüsselsheim-Haßloch (Stadtt.) "Unteres Forsthaus" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11, 3, 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k 02 05 (2) - 12

StAnz. 13/1970 S. 677

535

Wohnplatzverzeichnis;

Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Wetzhier:

Auf Antrag der Stadt Wetzlar werden die in der Gemarkung Wetzlar gelegenen Wohnplätze "Auf dem Görge", "Büblingshausen (Sdlg.)", "Eisenhardt", "Finsterloh (Forsth. u. Sdlg.)", "Franzenburg", "Magdalenenhausen", "Niedergirmes (Ortst.)" "Rödeberg (ehem. Funkhaus)", "Taubenstein" gemäß Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben. gemäß § 12

Darmstadt, 11, 3, 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 24 StAnz. 13/1970 S. 677

536

Wohnplatzverzeichnis;

Aufhebung der Wohnplätze "Mühle" und "Forsthier: haus" in der Gemeinde Engelbach, Landkreis Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Engelbach, Landkreis Biedenkopf, werden die in der Gemeinde Engelbach gelegenen Wohn-plätze "Mühle", "Forsthaus" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k 02/05 (2) - 3

StAnz. 13/1970 S. 677

537

Wohnplatzverzeichnis;

Aufhebung des Wohnplatzes "Bahnhof" in der Gemeinde Kirch-Göns, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Kirch-Göns, Landkreis Friedberg, wird der in der Gemarkung Kirch-Göns gelegene Wohnplatz "Bahnhof" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k 02/05 (2) - 9

StAnz. 13/1970 S. 677

538

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung des Wohnplatzes "Mitteldick (Forstund Gasthaus)" in der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach

Auf Antrag der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach, wird der in der Gemarkung Zeppelinheim gelegene Wohnplatz "Mitteldick (Forst- und Gasthaus)" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k 02/05 (2) - 19

StAnz. 13/1970 S. 677

539

Wohnplatzverzeichnis;

Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde hier: Hain-Gründau, Landkreis Büdingen

Auf Antrag der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen, werden die in der Gemarkung Hain-Gründau gelegenen Wohnplätze "Bahnwärterhaus Nr. 47", "Bahnwärterhaus Nr. 48", "Forsthaus", gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 $- 3 \text{ k} \frac{02/05}{5} (2) - 4$ StAnz. 13/1970 S. 677

540

Wohnplatzverzeichnis;

Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis hier:

Auf Antrag der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis, werden die in der Gemarkung Weißkirchen gelegenen Wohnplätze

"An der Kläranlage"

"Bahnposten 8"

"Fasanenhof"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt,

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 - 3 k 02/05 (2) - 18

StAnz. 13/1970 S. 677

541

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende Wohnplätze

I. besonders benannt:

"Wellenburg"

II. aufgehoben:

"Schlinkenmühle".

Darmstadt, 13. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 -3 k 02/05 (2) - 18

StAnz. 13/1970 S. 677

Wohnplatzverzeichnis;

Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Pfungstadt, Landkreis

Darmstadt

Auf Antrag der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende Wohnplätze

- I. besonders benannt:
 - "Am Breitwieser Weg (Sdlg.)"
 - "Am Jugenheimer Weg (Hsgr.)"
 - "Am neuen Gernsheimer Weg (Hsgr.)"
 - "Auf des Pabstes Weinberg (Sdlg.)"
 - "Autobahn-Raststätte"
 - "Umspannwerk"

II. umbenannt:

"Munagelände (Malchertanne") in "An der neuen Bergstraße (Pfung-stadt-Ost)"

"Malcher Häuschen (Bahnh. 34)" in "Malcher Häuschen"

III. aufgehoben:

- "Bornmühle"
- "Galgenmühle"
- "Jugenheimer Häuschen (Bahnh.)"
- "Kieskaute (Sdlg.)"
- "Seeheimer Häuschen (Bahnh. 35)"

Darmstadt, 13. 3. 1970

Der Regierungspräsident II 1 -3 k 02'05 (2) -5StAnz. 13/1970 S. 678

DM

9 130 928,68

8 843 970,13

565.66

736 801,64

DM

9 130 928,66

8 844 525,79

4 724 689,--

7 092 062, -

736 801 64 4 908 204,74

DM 35 582 680,88

DM 1 790 869,24

40 524 49

86 000,---44 944 85

543

AKTIVA

Verschiedenes

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSKAMMER, DARMSTADT

Bilanz zum 31. Dezember 1968

PASSIVA

				Name of the state	DM	
	DM	DM	DM 1 230 919,70	I. Rücklagen	K).WL	•
I. Grundstücke			1 230 919,10	1. Rücklagen nach Art. 59a		
II Hypotheken-, Gru und Rentenschuldf	orderungen		23 057,31	und 60 des Brandver- sicherungsgesetzes		
III. Schuldscheinforder und Darlehen	ungen		252 293,88	a) Betriebsfonds	3 043 642,89 6 087 285,77	9 130 9
IV. Schuidbuchforderu den Bund und die				2. Sonstige (freie) Rücklagen	,	
				II. Atomanlagen-Rücklage		
 Ausgleichsforde a) bestätigt 	3 416 894,47			III. Wertberichtigungen		
b) noch nicht b	estätigt	3 416 894,47		IV. Beitragsüberträge (für eigene Rechnung)		
forderungen	Otteris		3 416 894,47	V. Schadenrückstellungen		
V Beteingungen und Wertpapiere					10 693 852.13	
 Beteiligungen 		-,-		hiervon ab: Anteil für abgegebene Rück-		
 Wertpapiere ein 	ischi.	4 -04 44 -			1 849 882	8 843
Aktien 3 Eigene Aktien		6 736 248,77	6 736 248,77	2. für übernommene Rückversicherungen		
VI. Forderungen				VI. Rückstellung für		
1. an verbondene	Unter-			Schadenbearbeitungskosten		
nehmen a) bei den Vori	versicherern			VII. Schwankungsrückstellung		
gestellte Sich	erheiten -,-			VIII. Sonstige allgemeine Rückstellungen		
2. an Versicherun				IX. Verbindlichkeiten		
nehmen, die ni bundene Unter sind a) bei den Vorv gestellte Sid	nehmen ersicherern			gegenüber verbundenen Unternehmen a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückverscherungsverkehr		
b) sonstige Fore	derungen 2 566.72	2 566,72	2 566,72	b) sonstige Verbindlichkeite	3 <u>n</u>	
VII. Forderungen aus Vorstandsmitglied leitende Beamte t gestellte und an V	er sowie an ınd An-			2. gegenüber Versicherungs- unternehmen, die nicht ver bundene Unternehmen sind a) für einbehaltene Sicher- heiten aus dem Rück-	d.	
ratsmitgheder VIII. Außenstände			_,_	versicherungsverkehr		
1. bei Vertretern				b) sonst. Verbindlichkeiten	736 801,64	736
2. bei Versicherur	esnehmern	17 145 436.63	17 145 436,63	X. Sonstige Passiva		
IX. Kassenbestand so bei der Deutschei	wie Guthaben	1, 110 100,000	21 230 100,00	XI. Posten der Rechnungs- abgrenzung		
und Postscheckgu			28 431,41			
X, Guthaben bei Gele Kreditinstituten (außer Deutsche E			5 650 857,99			
XI Wechsel und Sch	ecks		,			
XII Zins- und Mietfor	rderungen		203 261,59	/		
XIII Betriebseinrichtu:	ng .		32 502,	. ′		
XIV Sonstige Aktiva			856 897,52			
XV Posten der Recht	ungsabgrenzung		3 312,89			
-		DM	35 582 680,88	=======		
The state of the s	stanting day Ingare			Für das Hessische Ministerium des	Innern	
Für das Hessische Mini treuhänderisch verwalt	sterium des Innern ete Feuerschutzsteuern	nittel DM	1 790 869,24	treuhänderisch verwaltete Feuersch	nutzsteuern	nittel

Darmstadt, den 24. September 1969

Hessische Brandversicherungskammer 3 b - 10/II/1

Dr. Wolfgang Heubaum Wirtschaftsprüfer

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSKAMMER, DARMSTADT

EINNAHMEN

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

AUSGABEN

COVIMIT UNIT VCI	usti cennu	ng fur die 2	4
T Thoutakes one day You	DM	DM	Ī
 I. Überträge aus dem Vorjahr 1. Deckungsrückstellung 		-	İ
Beitragsüberträge für eigene Rechnung Schadenrückstellung für eigene	_,_		١
Rechnung 4. Rückstellung für Schaden-	8 475 395,41		١
5. Schwankungsrückstellung	39 977,25 3 386 881,—		
 Rückstellung für Beitrags- rückerstattung 		11 902 253,66	
II. Beitragseinnahmen		17 009 936,65	ŀ
III. Nebenleistungen der Versicherungs- nehmer			
IV. Vermögenserträge hiervon ab: anteilige Kosten	676 371,11	_ , _	
der Vermögensverwaltung V. Gewinne aus Vermögensanlagen	11 360,73	665 010,38	
1. Kursgewinne 2. Sonstige Gewinne	16 870,	40.000	
VI. Außerordentliche Einnahmen		16 870,	ļ
VII. Sonstige Einnahmen		35 206,97	l
VIII. Versicherungssteuer		42 053,74	l
		819 470,	l
	DМ	30 490 801,40	

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

	DМ	DM
I. Leistungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-	
1. gezahlt	6 600 055 70	
2. zurückgestellt	6 698 255,79 8 844 525,79	15 542 781,58
II. Schadenbearbeitungskosten		10 012 101,00
für eigene Rechnung		
1. gezahlt 2. zurückgestellt	102 896,32	
	40 524,40	143 420,72
III. Aufwendungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung 1. Feuerschutzsteuer		
2. Aufwendungen für Schadenverhütung	1 761 837,79 935 642,88	
3. Aufwendungen für Schadenbekämpfung	335 042,88	2 708 642,64
IV. Rückversicherungsbeiträge	11 101,01	2 085 858,54
V. Verwaltungskosten		2 003 030,34
für eigene Rechnung		
 Provisionen und sonstige Bezüge 		
der Vertreter (hier: Gebühren an		
Katasterämter, Stadt- u. Kreiskassen) 2. Sonstige Verwaltungskosten	1 127 548,25	0 210 440 24
VI. Schuldzinsen	1 584 894,26	2 712 442,51
		,
VII. Abschreibungen und Wertberichtigungen 1. Abschreibungen	55 500 40	
2. Wertberichtigungen	55 788,42 4 664,35	60 452,77
VIII. Verluste aus Vermögensanlagen	1 001,00	00 452,11
IX. Beitragsüberträge		,
für eigene Rechnung		
X. Schwankungsrückstellung		4 724 689,
XI. Atomanlagen-Rücklage		¥ 12± 000,
XII. Steuern und öffentliche Abgaben		•
des Unternehmens		
1. Steuern vom Einkommen, vom		
Ertrag und vom Vermögen 2. Sonstige Steuern und Abgaben	361 946,53	007 050 58
XIII. Zuweisungen an	5 413,—	367 359,53
1. Betriebsfonds	143 633,11	
2. Reservefonds	287 266,22	430 899,33
XIV. Sonstige Ausgaben		,,-
 Aufwendungen für die 		
Altersversorgung 2. Zuführungen zur Pensionsrückstellung	531 918,84	
3. Sonstige Aufwendungen	91 036, 271 829.94	894 784,78
XV. Versicherungssteuer		819 470,
	DM	30 490 801,40
The second secon		

Die Zahlungen für die Altersversorgung betrugen 531 918,84 DM; in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 110% dieses Betrages zu rechnen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1969 Dr. Wolfgang Heubaum Wirtschaftsprüfer

StAnz. 13/1970 S. 678

Buchbesprechungen

Handbuch des Disziplinarrechts für Beamte und Richter in Bund und Ländern, Ergänzungsband, von Abteilungspräsident Dr. Erich Lind-gen, 1969, IV-185 S., geb. 42,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

gen, 1968, 14-185 S., geb. 42,— DM. Verlag waiter de Gruyter & Co., Berlin.

Der vorliegende Ergänzungsband bringt Band 1 und 2 des an dieser Stelle (zuletzt StAnz. 1968 S. 1020) besprochenen Handbuchs auf den Stand vom 1. 9. 1968. Dabel wird vor allem eine Reihe von wesentlichen Gesetzesänderungen berücksichtigt, die im Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 725) enthalten sind. U. a. handelt es sich dabei um die Verfolgungsverjährung, das Verbot der Verhängung bestimmter Disziplinarmaßnahmen, Kriminalstrafen oder Ordnungswidrigkeiten bei geringeren Dienstvergehen und die Tilgung von Disziplinarstrafen. Darüber hinaus hat der Verfasser seit dem Erscheinen des zweiten Bandes ergangene wichtige Entscheidungen zum Bundesdisziplinarrecht berücksichtigt. Der Ergänzungsband beginnt mit einer Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphenfolge der Bundesdisziplinarordnung und enthält vor dem Sachverzeichnis ein Gesetzeverzeichnis, das das Auffinden der Jeweiligen Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung im Handbuch erleichtern soll. Der Aufbau des Ergänzungsbandes entspricht im übrigen weitgehend dem einer Ergänzungsbandes entspricht im übrigen weitgehend dem einer Ergänzungslieferung für eine Loseblattsammlung. An Stelle des Einheftens neuer Blätter wird jedoch eine Vielzahl von handschriftlichen Hinweisen notwendig, die der Übersichtlichkeit des Werkes nicht dienlich sind.

Der Architektenvertrag und seine Rechtsprobleme von Dipl.-Kfm. Dr. Hans Häring; 1969, XII u. 126 S., kart. 12,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied/Rhein und Berlin.

Der Verfasser gibt in seinem handlichen Taschenbuch einen anschaulichen Überblick über alle wichtigen Rechtsprobleme zum Archi-

tektenvertrag in einer für den angesprochenen Leserkreis — die Architektenschaft — recht verständlichen Darstellung. Aus den behandelten Problemkreisen seien hier nur angeführt: die Vertretung des Bauherrn, die Gebühren nach der GOA, die Rechte des Architekten aus dem Architektenvertrag und seine Pflichten, die Haftung des Architekten, die Pflichten des Bauherrn, die vorzeitige Auflösung des Vertrages, die Verjährung der Ansprüche des Architekten und die Schiedsgerichts-Vereinbarungen. Die Einbeziehung einer Reihe von Gerichtsurtellen mit Fundstellen in die Darstellung erhöht den Wert des Bandes.

Reihe von Gerichtsurteilen mit Fundstellen in die Darstellung erhöht den Wert des Bandes.

Die im Eingangskapitel über die Rechtsstellung des Architekten enthaltenen Ungenauigkeiten wiegen gegenüber dem sorgfältig erarbeiteten Hauptteil nicht schwer. Einige der fehlgehenden Aussagen seien hier aber richtiggestellt: So trifft es z. B. nicht zu, daß ein Bundesarchitektengesetz im Oktober 1959 verkündet worden sei: bislang ist ein solches Gesetz noch nicht erlassen. Es trifft nicht zu, daß alle zugelassenen Architekten mit Ausnahme von Bayern in Architektenkammern zusammengeschlossen sind. Es bestehen zwar für alle Länder mit Architektengesetzen außer Bayern Architektenkammern. Pflichtmitglieder sind außer in Nordrhein-Westfalen aber nur die eingetragenen freiberuflichen Architekten. Es trifft auch nicht zu, daß die "Charta der Architekten" von 1955 bzw. 1956 die Berufspflichten des Architekten bestimmt. Diese bestimmen sich vielmehr bei den derzeitig ausschließlich gegebenen landesrechtlichen Vorschriften weitgehend nach diesen. So sieht das Hessische Architektengesetz grundsätzlich keine Berufsordnung mit teilweise so antiquierten Vorstellungen wie dem Verbot jeglicher Werbung vor. Das Hessische Architektengesetz sieht insoweit lediglich Satzungsbestimmungen der Architektenkammer über berufsunwürdiges Verhalten vor, das bei gröblichem oder wiederholtem Handeln zur Löschung der Eintragung des Architekten in der Architekteniste und damit zum Entzug der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung führen kann.

Oberregierungsrat Schaetzell

Waffenrecht. Kommentar zum Bundeswaffengesetz und den Waffengesetzen der Länder nebst den Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der zu Landesrecht gewordenen Bestimmungen des Recienswaffengesetzes von Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., 2. Auflage 1970. 466 S., 8°, Ganzleinen 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

richtsdirektor a. D., 2. Auflage 1970. 466 S., 8°, Ganzieinen 58,— Die. Verlag C. H. Beck, München.

Der nicht zuletzt als Verfasser eines Kommentars zum Waffengesetz vom 18. 3. 1938 und des damit zusammenhängenden Nebenrechts bekanntgewordene Autor legt nunmehr ein weiteres Erläuterungswerk zum Bundes- und Landeswaffenrecht vor. Das Werk enthält in seinem I. Hauptteil — Bundeswaffenrecht — den Text des Bundeswaffengesetzes vom 14. 6. 1968 (BGBl. I S. 633) und der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1199) mit umfassenden und eingehenden Erläuterungen. Den Erläuterungen liegt die Fassung des Gesetzes zugrunde, die es durch § 42 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1358) erhalten hat. Der II. Hauptteil des Buches gibt die als Landesrecht weitergeltenden Teile des Waffengesetze vom 18. 3. 1938 und der Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938, die mit kurz gefaßten Erläuterungen versehen sind, wieder. Im Anhang A sind als "Bundesergänzungsrecht zum Bundeswaffengesetz" mehrere Verwaltungsvorschriften des Bundes abgedruckt. Anhang B enthält als "Landesergänzungsrecht zum Reichswaffengesetz" Verordnungen der Länder zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938 sowie Landesgesetze zur Änderung des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938. Im Anhang C ist der Musterentwurf eines ländereinheitlichen Landeswaffengesetzes in der vom Unterausschuß "Waffenrecht" des Arbeitskreises "Öffentliche Sicherheit" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder beschlossenen Fassung wiedergegeben.

schlossenen Fassung wiedergegeben.

Das Werk ermöglicht eine umfassende Orientierung über die derzeit geitenden waffenrechtlichen Vorschriften. In dem Erläuterungsteil hat sich der Verfasser mit Erfolg um Klärung der bei der Anwendung des Bundes- und des Landeswaffenrechts auftretenden Zweifetsfragen bemüht. Rechtsprechung und Literatur sind verarbeitet. Mit diesem Werk steht den Waffenrechtssachbearbeitern der Verwaltungsbehörden und sonstigen mit waffenrechtlichen Fragen befaßten Stellen ein Hilfsmittel zur Verfügung, das sich auch bei der Bearbeitung schwieriger Fälle bewähren dürfte. Die Anschaffung des Buches kann empfohlen werden.

des Buches kann empfohlen werden.

Wünschenswert wäre es, wenn bei einer Neuauflage die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Verteidigung zum Bundeswaffengesetz – Vwv BWaffG – BMVtg – vom 8. 4. 1969 (VMBL S. 216), die Vorschriften der Länder zum Bundeswaffengesetz (für Hessen: Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundeswaffengesetz vom 18 11. 1968 – GVBL I S. 286 –) und Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz vom 2. 12. 1968 (GVBL I S. 293) und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. 4. 1961 (BGBL I S. 444) mit seinen Nebenbestimmungen aufgenommen werden könnte.

Oberreglerungsrat Meixner

Bürgerliches Gesetzbuch und zugehörige Gesetze, Beck'sche Textausgaben, 89. Auflage, Stand 1, 12. 1969, XXIX, 1053 S. in Leinen 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 89. Auflage bringt die Textsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. 12. 1969. Die wesentlichsten, bereits eingearbeiteten Anderungen erfuhren die Vorschriften des BGB durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969. das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 und das Gesetz zur Anderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 19. 8. 1969. Das erstgenannte Gesetz tritt zwar erst am 1. 7. 1970 in Kraft; dennoch hat der Verlag von einem Abdruck der bis zu diesem Zeit-

punkt gültigen Fassungen der geänderten Paragtaphen abgesehen. Das Mietrecht des BGB ist wegen des Außerkrafttretens der metrechtlichen Sondervorschriften (insbesondere des Mieterschutzgestzes, der vier Bundesmietengesetze, der Altbaumietenverordnung und des Wohnungsbewirtschaftungsgesetzes) nur noch in seiner jetzt für alle Stadt- und Landkreis ausgenommen Berlin, Hamburg, Stadt und Landkreis München unglieben Fassung abgedruckt. tigen Fassung abgedruckt.

Neu wurde in die Ausgabe das Beurkundungsgesetz aufgenommen Mit der neubearbeiteten Auflage dieses Werkes hat sowohl der Pick tiker als auch der Lernende eine zuverlässige und einschläsige Arbeitsgrundlage zur Hand.

Oberregierungsrat Maurei

Bundeswaffengesetz mit Durchführungsverordnungen und landes-rechtlichen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sach-verzeichnis. 3., neu bearbeitete Auflage 1969. 175 S., Taschenformat, kart. 7,80 DM, Verlag C. H. Beck, Munchen.

verzeichnis. 3., neu bearbeitete Aufrage 1999, 175 S., Taschenformat. kart. 7,80 DM, Verlag C. H. Beck, Munchen.

Das Werk enthält die Texte des Bundeswaffengeset/es vom 14 6. 1968 (BGBl. I S. 633), der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. 11, 1968 (BGBl. I S. 1999, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. 4. 1961 (BGBl. I S. 634), der hierzu ergangenen Verordnungen, des Beschußgesetzes vom 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1241), des Anderungsgesetzes vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1333), des Waffengesetzes vom 18 3. 1938 (RGBl. I S. 265) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938 (RGBl. I S. 270). Auf die jeweiligen landesrechtlichen Anderungen der letztgenannten Vorschriften wird in Fußnoten hingewiesen. Das Buch enthält ferner den Musterentwurf eines ländereinheitlichen Landeswaffengesetzes in der Fassung, in der er vom Unterausschuß "Waffenrecht" des Arbeitskreises "Öffentliche Sicherheit" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder beschlossen worden ist. Die als Entwurf abgedruckte Verordnung über die Anwendung des Bundeswaffengesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten dei Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist von der Bundesregierung am 8. 12. 1969 (BGBl. I S. 2184) erlassen worden.

Die Textausgabe ermöglicht einen schnellen Überblick über die wichtigsten geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen Ein umfangreiches Sachregister schließt das Werk ab.

Oberregierungsrat Meixner

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, Von Dr F. Luber, 36. u. 37. Ergänzungslieferung, 31,70 DM und 32,80 DM. Gesamtwerk 56,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Wer erwartet hat, daß mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen die Kommentierung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes fortgesetzt wird, sieht sich getäuscht. So bleibt der inzwischen auf 4 Bände angeschwollene Kommentar weiterhin ein Torso, der für die Praxis sehr eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten bietet. Der Kommentar weitet sich immer mehr zu einer Sammlung von Gesetzestexten und sonstigen Rechtsvorschriften aus, die zum großen Teil bereits in einschlägigen Gesetzessammlungen enthalten sind Allein der Anhang nimmt inzwischen 3 Bände in Anspruch.

Die beiden Ergänzungslieferungen bringen die im Anhang abgedruckten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erfolgter Anderungen auf den neuesten Stand. Neu abgedruckt wurden das am 1. 7. 1969 in Kraft getretene Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen vom 17. 1. 1966.

Der mit der 36. Ergänzungslieferung erfolgte Abdruck der landes-rechtlichen Vorschriften betreffend die Bewertung der Sachbezitge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1969 hab seinen Sinn verfehlt, weil die Ergänzungslieferung erst im Dezember 1969 er-schienen ist.

Reglerungsdirektor Dr. Schubert

Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern . . .

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37/1969, Seite 851

Runderlaß des Nds Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, Präsidenten der Verw.-Bez., Landkreise, Gemeinden und an die Landesfeuerwehrschulen

Der Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Wiesbaden, hat in Verbindung mit der "Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e V." als derjenigen deutschen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, eine Loseblattsammlung für den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet

Die Form der Loseblattsammlung wurde gowählt, weil hiermit nach Abschluß des Grundaufbaus die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung erreicht werden kann.

Durch die Gliederung des Aufbaus nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung für jedes Teilgebiet.

Um den Brandschutzprüfern ihre Arbeit zu erleichtern, halte ich es für dringend erforderlich, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise dieses Sammelwerk für die Brandschutzprüfer beschaffen

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER: VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner 1. Lieferung 476 Seiten Preis der 1. Lieferung DM 67,43 zuzügl. DM 3,71 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon (0 61 21) 3 96 71

Zur Eintragung in die Handwerksrolle. Von Ludwig Fröhler. 1969. Handwerksrechtsinstitut, München e. V.

Handwerksrechtsinstitut, München e. V.

Prof. Dr. Ludwig Fröhler, der Direktor des Institutes für Handwerksrecht im Deutschen Handwerksinstitut in München, hat mit dieser Broschüre eine Studie vorgelegt, die als Ergänzung der Ausführungen im Kommentar zur Handwerksordnung von Eyermann-Fröhler, insbesondere der §§ 6 ff., betrachtet werden kann. Vom Gesetzestext gelöst, systematisch aufgebaut und um die Auseinandersetzung mit anderer Literatur wie auch mit jüngst aufgekommener Problematik erweitert, bietet sich ein geschlossenes Bild dieser Grundfrage des Handwerksrechts.

Der aufmerksame Leser findet manchen Anlaß zur Kritik im einzelnen. So sucht man zum Beispiel Ausführungen über den Betriebsleiter bei Juristischen Personen (S. 10 ff.) und ist erstaunt darüber, daß das Fortführungsrecht nach § 4 HWO auch nach der Aufnahme von Gesellschaftern weiter geiten soll (S. 41). Dafür findet die eingehende Behandlung der auch im Handwerk immer häufiger auftretenden GmbH & Co. KG auf immerhin 10 Seiten zu einem gelungenen Ergebnis (S. 13 ff.).

gelungenen Ergebnis (S. 13 11.).

Es ist erfreulich, daß neben den Kommentaren zur Handwerksordnung wichtigen Einzelfragen Monographien gewidmet werden. Nur so ist es möglich, die ganze Breite und Vielfalt dieses lebendigen, aus dem Gewerberecht entwachsenen Zweiges des öffentlichen Rechtes transparent zu machen. Fröhler ist dies mit seiner Schrift gelungen. Sie wird insbesondere den Handwerkskammern ein guter Helfer sein.

Handbuch für den Feuerwehrmann. Von Brandoberamtmann a. D. Walter Hamilton, 8. Auflage, 1969, 408 S., 9,60 DM. Mengenpreis ab 10 Stück 8,80 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart. Die 8. Auflage des "Handbuches für den Feuerwehrmann" gibt, wie bereits in den bisher erschienenen Auflagen, in einer leicht verständlichen Frage-Antwort-Darstellung einen Querschnitt durch die Fachgebiete des Feuerwehrwesens.

Durch die differenzierte Aufgliederung des Stoffes und die reiche Bebilderung wird dem jungen Feuerwehrmann mit 'diesem Hand-buch eine wertvolle Hilfe zur Erweiterung seines Fachwissens ge-

In diesem Zusammenhang kann besonders auf die Zusammenstellung der für das Feuerlöschwesen wichtigen Normen hingewiesen werden.

Der bereits tiefer in die Materie des Feuerwehrwesens eingedrungene Feuerwehrmann wird jedoch in diesem Handbuch einiges vermissen.

So solite bei der Behandlung der Fahrzeuge und Geräte ein Ausblick auf die technischen Neuentwicklungen und künftigen Normvorschläge gegeben werden. Zu nennen wären hierbei z. B. Großtanklöschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge, Hochdruckpumpen, automatische Schlauchwaschanlagen usw.

tanklöschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge, Hochdruckpumpen, automatische Schlauchwaschanlagen usw.

Die Beschreibung der Löschwirkungen und Anwendungsbereiche der Löschmittel Pulver, Schaum und der Halone sind zu unvollständig. So wird zum Beispiel auf den Pulvereinsatz bei Leichtmetallbränden nicht hingewiesen. Das gleiche gilt für die Behandlung der Anwendungsgrenzen von Löschwasser z. B. beim Ablöschen von brennenden Fetten, Wachsen u. dgl. (Fettexplosion).

In dem Kapitel "Nachrichtenmittel" fehlt bei der Behandlung der Feuermeldeanlagen ein Hinweis auf die VDE-Richtlinie 0800, Klasse C und die DIN-Vorschrift 14675. Daß der Funk in diesem Zusammenhang nur kurz angesprochen werden kann, erscheint verständlich, jedoch solite auf die Probleme des Funkschattens und die möglichen Maßnahmen zur Überwindung desselben sowie auf die PDV 814 für den Funksprechverkehr eingegangen werden.

Bei der Behandlung der Feuerlöschtaktik, speziell dem Verhalten bei einem Einsatz in elektrischen Anlagen, sollten die Sicherungsmaßnahmen wie Spannungsfreischalten, Anlage erden, Anlage vor Wiedereinschalten sichern und Arbeitsstelle kennzeichnen, noch klarer herausgestellt werden.

Im Rahmen des Kapitels über den Atemschutz fehlt der Hinweis auf die heute neben der GTG-Maske bereits verwandten Vollsicht-Panorama und 35-Masken. Eine Einteilung der Atemgifte nach ihren physiologischen Wirkungen mit Beispielen wäre eine ebenfalls wünschenswerte Ergänzung dieses Kapitels.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß dieses Buch dem Feuerwehrmann-Anwärter eine Hilfe bei dem Erwerb seiner Fachkenntnisse sein kann, für ein vertieftes Studium der Materie muß das Handbuch jedoch durch entsprechende Fachliteratur ergänzt werden.

Landesbranddirektor A c h i I l es

Die Nichtehelichen-Reform. Textausgabe, 1970, 192 S., 4,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

C. H. Beck, München.

Die preiswerte Textausgabe, die einen Sonderdruck aus Schönfelder "Deutsche Gesetze" darstellt, enthält das 4. und 5. Buch des BGB (Familienrecht und Erbrecht) unter Berücksichtigung der umfangreichen Anderungen durch das — am 1. Juli 1970 in Kraft tretende — Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehellichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243). Die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften sind durch Striche am Rand kenntlich gemacht; außerdem sind die Änderungen in den Anmerkungen nachgewiesen. Das Heft, das auch die Übergangsvorschriften (Artikel 12) des Nichtchelichengesetzes enthält, ermöglicht eine rasche und zuverlässige Unterrichtung über die neue Gesetzeslage auf diesem wichtigen Gebiet.

Die Scheidung und ihre Folgen von Rechtsanwalt Hans Joachim Göhring, 1969, 150 S., 3,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag — Verlag C. H. Beck, München.

Verlag C. H. Beck, München.

Die kleine Schrift, die in der Reihe "Beck — Rechtsbücher für jedermann" erschienen ist, bezweckt eine allgemein verständliche Information über alle Probleme und Grundsatzfragen, die mit der Auflösung der Ehe (nicht nur Scheidung, sondern auch Aufhebung und Nichtigerklärung werden behandelt) in Zusammenhang stehen. Die Gesetzesbestimmungen werden in leicht faßlicher Form erläutert, der Ablauf eines Scheidungsverfahrens und die Folgen der Scheidung geschildert. Auch die Stellungnahme der großen Kirchen zur Ehescheidung und Sonderfragen bei Ehen mit Ausländern werden behandelt. Die Schrift zeigt in allen Teilen, daß sie von einem erfahrenen Anwalt geschrieben ist, dem nicht nur die rechtlichen, sondern auch die menschlichen Probleme vertraut sind.

Ministerialrat Dr. Hoffmann



Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenhelt des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die "gute alte Zeit" / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrtarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sammelnummer 3 96 71

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1970 Montag, den 30. März 1970

Nr. 13

Veröffentlichungen

955

Entwidmung von Wirtschaftswegen in Harreshausen.

Die Wirtschaftswege Flur III, Nr. 156 und Flur III, Nr. 82 werden aufgehoben, weil sie nicht mehr erforderlich sind.

Einwendungen gegen die Entwidmung dieser Wege können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

6111 Harreshausen, 19. 3. 1970

Die Gemeindeverwaltung Harreshausen, Kreis Dieburg

Aufgebote

956

3 C 32/70: Die Eheleute Willi Schaaf und Elisabeth geb. Krämer, Offheim, Weidenstraße, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer, in Hadamar, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Offheim, Band 17, Blatt 671, in Abt. III, Nr. 3, für die Kreissparkasse Limburg in Limburg/L. eingetragene, mit bis zu 12 v. H. verzinsliche Grundschuld von 1 400,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 12. Oktober 1970, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6253 Hadamar, 23. 3. 1970 Amtsgericht

957

3 C 17/70: Der Kriminalhauptkommissar Egon Reitz, in Hausen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer, in Hadamar, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger, der auf seinem Grundstück Hausen, Band 11, Blatt 417, eingetragenen Sicherungshypotheken:

Abt. III, Nr. 6, 30,— RM Sicherungshypothek nebst 4 v. H. Jahreszinsen für die Firma S. Rosenbaum, in Breslau,

Abt. III, Nr. 7, 10,— RM Sicherungshypothek nebst 4 v. H. Jahreszinsen für die Firma Jonas Kort GmbH, in Leipzig,

Abt. III, Nr. 10, 0,28 RM Sicherungshypothek nebst 4 v. H. Jahreszinsen für die Firma S. Rosenbaum, in Breslau,

gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 8. Juni 1970, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaunten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 23, 3, 1970 Amtsgericht

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Graphischen Gewerbe werden die Anzeigenpreise für die Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachungen im Staats-Anzeiger für das Land Hessen ab 1. April 1970 (Ausgabe 14 — vom 6. 4. 1970) mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern erhöht.

Die Berechnung erfolgt nach der Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. 4. 1970; sie kann beim Verlag kostenlos angefordert werden.

OEΩ

C 42/70: Die Gemeinde Eiterfeld — vertreten durch den Bürgermeister und den I. Beigeordneten — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Eiterfeld, Artikel 142, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Handelsleute Levi Nußbaum und Herz Wiesenfelder, in Eiterfeld, werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Mai 1970, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 10. 3. 1970

Amtsgericht

Amtsgericht

959

C 547/69: Frau Johannita Dechert geb. Reykowski, Weilburg, Langgasse, hat das Aufgebot des verlorenen Sparbuches Nr. 20 034 der Volksbank Weilburg-Wetzlar e. G. m. b. H., in Weilburg beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 16. Juli 1970, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzuegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

629 Weilburg, 17. 3. 1970

Güterrechtsregister

960

Neueintragung

GR 384: Diplom-Ingenieur Christian Paul Richter und dessen Ehefrau Karin Ilse Käthe Richter geb. Hellmund, Ober-Erlenbach, Friedensstraße 9, haben durch notariellen Vertrag vom 17. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 6. 2. 1969 Amtsgericht

961

73 GR 11 535: Kaufmann Heinrich Wiese und Annelore geb. Hahn, Frankfurt (Main).

Die Entziehung der Schlüsselgewalt ist aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 11, 3, 1970

Amtsgericht, Abt. 73

962

GR 2043 — 11. 3. 1970: Eheleute Zimmermann Karl Georg Schupp und Emmi geb. Wagner, in Lollar.

Durch Vertrag vom 8. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbi rt.

63 Gießen, 19. 3. 1970

Amisgericht

963

Neuelntragung

GR 287: Kaufmann und Elektriker Richard Karl Lotz und Ehefrau Lieselotte Marie Lotz geb. Geiger, beide in Hailer, Hindenburg Allee 6.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 1. 70 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 23. 3. 1970 Amtsgericht

964

Neueintragung

GR 286: Architekt Otto Hestermann und Frau Hilde Hestermann geb. Wagner, beide in Gondsroth, In der Steinbach 9. Durch notariellen Vertrag vom 10. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart. 646 Gelnhausen, 19. 3. 1970 Amtsgericht

965

Neueintragung

1 GR 271 — 16. März 1970: Eheleute Bauunternehmer Erich Thorn und Käthe geb. Portwich, wohnhaft in Beilstein-Haiern, Bahnhofstraße 17.

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 16. 3. 1970 Amtsgericht

966

GR 283 — 8. 10. 69: Unternehmer Rudolf Waldenmaier und Ehefrau Gertraud Waldenmaier geb. Schmidt, in Sachsenberg/Krs. Waldeck, Orker Str. 13.

Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 8, 10, 1969 / 20, 3, 1970

Amisgerichi

967

GR 284 — 12. 1. 1970: Dr. rer. pol. Wilhelm Bing und Ehefrau Carla Bing geb. Fischer, Korbach, Stechbahn 24.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 12. 1. 1970 / 20. 3. 1970

Amtsgericht

968

GR 287 A — 16. 2. 1970: Kaufm. Angestellter Arno Weber und Ehefrau Hannelore Weber geb. Schmalz, in Korbach, Briloner Landstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16, 2, 1970

Amtsgericht

969

GR 284 A — 2. 2. 1970: Herr Wolfgang Vetter und Ehefrau Sylvia Vetter geb. Pudel, in Korbach, Gutenbergstr. 32.

Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 2, 2, 1970

Amtsgericht

970

GR 288 — 16. 3. 1970. Rentner Günter Krüger und Säuglingsschwester Irmgard Gernert, beide in Korbach, Pommernstraße 34.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16, 3, 1970

Amtsgericht

971 Nachlaßsachen Beschluß

52 VI 1727/67: In der Nachlaßsache Anna Zizka wird die Nachlaßverwaltung mangels einer die weiteren Verfahrenskosten deckenden Masse aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 15. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 52

972 Vereinsregister Neueintragung

VR 337 — 13. 3. 1970: Aquarienverein ELODEA Bergstraße, in Bensheim.

614 Bensheim, 14. 3. 1970 Amtsgericht

973

VR 359 — 16. 3. 1970: Fußball-Club 1920 Nieder-Florstadt, Nieder-Florstadt.

636 Friedberg, 17. 3. 1970 Amtsgericht

974

VR 368 — 18. März 1970: Schützenverein Hubertus Haintchen. Sitz: Haintchen. 625 Limburg, 18. 3. 1970 Amtsgericht

975

41 VR 514 — 4. 3. 1970: SV Blau-Gelb Hanau, Sitz: Hanau.

645 Hanau, 4. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

976

VR 145: Schützenverein Lützow 1908 Rothenkirchen, in Rothenkirchen, Kreis Hünfeld.

6418 Hünfeld, 6. 3. 1970 Amtsgericht

977

VR 146: Verkehrsverein Mackenzell, in Mackenzell, Kreis Hünfeld.

6418 Hünfeld, 12. 3. 1970 Amtsgericht

978

VR 1164 — 16. 3. 70: Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Woche, Sitz Kassel.

VR 1165 — 19. 3. 70: Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung, Sitz Kassel.

35 Kassel, 20. 3, 1970

Amtsgericht

979 Liquidation

VR 1054: Die im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter VR 1054 eingetragene Spielvereinigung Baunatal e. V., 3501 Baunatal 3, ist aufgelöst.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

- 1. Heinrich Käse, kaufm. Angest., Baunatal 3, Söhrestr. 26,
- 2. Heinrich Brede, Landwirt, Hof Fehrenberg,
- 3. Adolf Cnyrim, Prokurist, Baunatal 3, Dörnbergweg 30,
- 4. Günter Topp, kaufm. Angest. Baunatal 3, Westerwaldstr. 4.

3501 Baunatal 3, 16, 3, 1970

Spielvereinigung Baunatal in Liquidation

980

Liquidation des Vereins zur Förderung des Pestalozzi-Kinderheimes Kassel-Wilh.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9 Juni 1969 ist der Verein zur Förderung des Festalozzi-Kinderheimes, in Kassel-Wilh., Bergstr. 147, aufgelöst worden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Frau Julia Fiedler, Lehrerin, Kassel, Parkstr. 47,

Frau Margot Ulrich, Buchhalterin, Kassel, Korbacher Str. 170

Gläubiger des Vereins haben ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

35 Kassel, 1. 3. 1970

Julia Fiedler Margot Ulrich

Vergleiche — Konkurse

981

6 a N 9/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Georg Riess, in Oberursel/Ts., Goldackerweg Nr. 11, Inhaber des Architekten- und Ingenieurbüros Georg Ries, ebenda,

wird heute am 18.3. 1970, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Frankfurt/Main, Landgraf-Philipp-Straße Nr. 9, Tel. Nr. 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 4. 1970 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung mit Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 27. April 1970, um 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 25. Mai 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 4. 1970 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 3. 1970

Amtsgericht

982

Beschluß

3 N 1/65 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Benner in Endbach-Hütte, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Walter Benner, Ideal-Holz-Stahlbau und Baustoffe wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

356 Biedenkopf, 9. 3. 1970 Amtsgericht

92X

61 N 44/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Darmstädter Fensterfabrik Ludwig Werner KG., 6101 Weiterstadt, Lagerstr. 5, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

61 Darmstadt, 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

984 Beschluß

81 N 80/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor genannt Theo Faigle, wohnhaft Langen/Hessen, Im Hasenwinkel 30, alleiniger Inhaber der Firma Theo Faigle, Kleiderfabrikation, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 79, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. Mai 1970, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11. V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

985 Beschluß

81 N 140/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 7. 1966, in Bad Soden/Taunus, Am Eichwald 22 (Altersheim), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Frau Anna Maria Bernhardt geb Engler, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

986

81 N 47/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Hans Thomas GmbH., Werbeagentur, 6 Frankfurt/Main, Schneckenhofstraße 20, wird heute, am 16. März 1970, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, Frankfurt/Main, Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 8. Mai 1970, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main) Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. April 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 16. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

Beschluß

81 N 173/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Paul Hoffmann, Büroeinrichtungen GmbH, Frankfurt/Main, Junghofstraße 14, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

17. April 1970, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt / Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 12 000,— DM; Auslagen: 802,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

988

81 N 27/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Paul F. Weber, Inhaber der Firma Frankfurter Kontor für Internationalen Handel Paul F. Weber, Frankfurt (Main), Lichtensteinstr. 1, wird heute, am 18. März 1970, um 11.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ansgar Quabius, Frankfurt (Main), Fichardstr. 52, Tel.: 59 10 62.

Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 8. Mai 1970, um 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 12. Juni 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. April 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

989

N 2/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der am 20. 1. 1970 verstorbenen Hedwig Selma Schröder, geb. Burandt, zuletzt wohnhaft in Fritzlar, Kasseler Straße 28, Nachlaßpfleger: Heinrich Dietrich, 358 Fritzlar, Gießener Str. 27 —, wird heute am 16. März 1970, 12.00 Uhr, Naßlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist (§ 215 KO).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Lepold, in Fritzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1970 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfallsüber die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. April 1970, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. April 1970 anzeigen.

358 Fritzlar, 16. 3. 1970

Amtsgericht

990

42 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Herbert Lattke, Hessische Kühlmöbelfabrik, Lollar, Kreis Gießen, Alleininhaberin Helene Lattke, geborene Kummerfeldt, in Alten-Buseck, Kreis Gießen, Mühlweg 1, ist am 18. März 1970, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtanwalt H. Bergenroth, Gießen, Diezstr. 8.

Vergleichstermin: 29. April 1970, um 14.00 Uhr, Zimmer 100, des Amtsgerichtsgebäudes Gießen, Gutfleischstr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen sowie das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 108 des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten auf.

63 Gießen, 21. 3. 1970

Amtsgericht

991

2 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Der Antrag der Firma SBS-August Schmidt & Sohn KG, Heisterberg/Ww. vom 29. 1. 1970 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses ist wegen Unzuständigkeit des hiesigen Amtsgerichts zurückgewiesen. Alle auferlegten Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben.

6348 Herborn, 23. 3. 1970

Amtsgericht

992

50 N 67/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Meisters der Rundfunk- und Fernsehiechnik Andreas Kopschina, Niedervellmar, Kiefernweg 32, ist nach Abhaltung des Schlußtermins au fgehoben worden (§ 163 I KO). Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 45,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 16. 3. 1970

Amtsgericht

993

50 N 10/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Gerhard Bürmann KG., Handel mit Kraftfahrzeugen und Reparaturwerkstätte, Kassel, Friedrichstraße 14 und Königstor 1, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kraftfahrzeugkaufmann Gerhard Bürmann, Schröck, Kreis Marburg, Am Elisabeth-Brunnen 49, soll die Schlußverteilung erfolgen, Verfügbar sind 23 525,35 DM.

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,87 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Zu berücksichtigen sind 30 655,58 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50. niedergelegt.

35 Kassel, 19. 3. 1970

Der Konkursverwalter: Rolf Baumbach Rechtsanwalt

994

50 N 13/70 - Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gartengestalters Wolfram Tonn, Kassel, Zentgrafenstraße 45, ist am 18. März 1970, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter. Rechtsanwalt Heinrich Merk, in Kassel, Friedrichstraße 14. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1970 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehatlung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. April 1970, um 10.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Juni 1970, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. April anzeigen.

35 Kassel, 18. 3. 1970

Amtsgericht

995

50 N 36/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Zahnarztes Walter Lückert, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wurmbergstraße 60, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 18. 3. 1970

Amtsgericht

996

Beschluß

1 N 1/68 — 29. 1. 1970: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Anita vom Scheidt, Korbach, jetzt 6441 Asmushausen, Hs. Nr. 80, alleinige Inhaberin des handelsregistlich nicht eingetragenen Großhandelsgeschäfts A. v. Scheidt, Präzisionswerkzeuge — Maschinen — Kugellager, Korbach wird, nachdem der im Vergleichstermin am 18. 11. 1969 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. 11. 1969 bestätigt worden ist, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 1480,— DM, seine Auslagen auf 20,— DM. Die Vergütung für die Gläubigerausschußmitglieder ist festgesetzt auf 20,— DM.

354 Korbach, 24. 3. 1970 Amtsgericht

997

N 3/68 — In der Konkurssache über das Vermögen

1. der Firma Georg Ruhl KG., Bauunternehmen in Angersbach, Krs. Lauterbach/ Hessen. 2. des Bauingenieurs Georg Ruhl VI., persönlich haftender Gesellschafter der Firma Georg Ruhl KG. in Angersbach, wohnhaft in Angersbach, Krs. Lauterbach/ Hessen, Schulstr. 2, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 17. April 1970, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Lauterbach, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, anberaumt worden.

642 Lauterbach/Hessen, 19. 3. 1970

Amtsgericht

998

62 N 76/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1968 verstorbenen Kaufmanns Kurt Sandkühler (Az.: 62 N 76/68), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 611,40 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Die Kosten der Veröffentlichung.

Zu berücksichtigen sind 9918,— DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 319 des Gerichtsgebäudes Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf.

Veröffentlichung gem. § 151 KO.

62 Wiesbaden, 20. 3. 1970

Der Konkursverwalter: Dr. H. J. Jentsch Rechtsanwalt

999

Beschluß

62 N 28/68 — In dem Konkursverfahren der Firma Gebr. Wirgin, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 147, vertreten durch ihre Gesellschafter:

- a) Henry Wirgin, Wiesbaden, Ahornweg 2,
- b) Josef Wirgin, Mount Vernon, N.Y., wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 15. April 1970, 10.00 Uhr auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 2. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 62

1000

Beschluß

62 N 76/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1968 verstorbenen Kaufmanns Kurt Sandkühler, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Str. 58,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 29. April 1970, um 8.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 2000,— (Zweitausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM, festgesetzt.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1970 Amtsgericht

1001

Beschluß

62 N 25/68 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Drogistin Elfriede Leitner, Wiesbaden, früher Bahnhofstr. 14, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins auf gehoben.

62 Wiesbaden, 11. 3. 1970

Amtsgericht

1002

62 N 58/64 — 59/64: In dem Konkursverfahren über die Vermögen

- a) der Firma Kommanditgesellschaft Denzinger, Ingenieur und Architektenplanungs GmbH. und Co
 - 62 N 58/64 -
- b) der Firma Denzinger GmbH.
 62 N 59/64 —

beide Wiesbaden, Karlstraße 27

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind DM 15 010,75. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsgläubiger in der Rangklasse I mit Forderungen in Höhe von DM 35 648,69. Mit der Verteilung einer Quote auf die Vorrechtsgläubiger der Rangklasse I ist die Masse erschöpft.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursgericht — aus.

62 Wiesbaden, 19. 3. 1970

Der Konkursverwalter: Hans J. Klein Rechtsanwalt

1003

1 VN 1/70: In dem Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma CEFI Christian Eichstaedt KG, in Hess.-Lichtenau-Hirschhagen, Krs. Witzenhausen (persönlich haftender Gesellschafter: Textilingenieur und Kaufmann Christan Eichstaedt, in Hess.-Lichtenau, Himmelsbergstr. 25), ist heute um 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen worden.

343 Witzenhausen, 17. 3. 1970 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

Beschluß

4 K 7/67: Das im Grundbuch von Algenroth, Band 1, Blatt 2 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Algenroth, Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 12, Größe 0,79 Ar,

soll am 25. Mai 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Glaser, Algenroth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22, 1, 1970

Amtsgericht

1005

K 37/69: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 19, Blatt 778, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 6, Flurstück 46, Grünland, die Tannenwiesen, Größe 8,89 Ar,

soll am Freitag, 15. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Oskar Mäder, in Oberflorstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900,— DM (Einheitswert: 200,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 3. 1970 Amtsgericht

1006

4 K 49/69: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 162, Blatt 6843, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Frenaystr. 32, Größe 3,34 Ar.

soll am 11. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Ludwig Rettig, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 3. 1970 Amtsgericht

1007

4 K 2/69: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 133, Blatt 7046, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Flurstück 36/21, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstraße 13, Größe 3,89 Ar,

soll am 2. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Günther Wagner,

b) dessen Ehefrau Marianne Wagner geb. Schmitt, beide in Heppenheim, je zur ideelen Hälfte,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 3. 1970 Amtsgericht

1008

3 K 12/68 Gla.: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 33, Blatt 1306, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 343/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 8, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 343/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 8, Größe 4,84 Ar.

sollen am Dienstag, den 19. Mai 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anni Moje geb. Kaiser, in Hartenrod, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 12. 3. 1970, Amtsgericht

1009

K 10/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Braunfels, Band 66, Blatt 1025, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 23, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Str. 12, Größe 8,53 Ar,

soll am Mittwoch, den 3. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, durch Zwangsvolltreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Amend geb. Hinder, in Braunfels.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 3, 1970

Amtsgericht Wetzlar Zweigstelle Braunfels

1010

61 K 69/69: Die im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 26, Blatt 1252, eingetragene Grundstückshälfte des Christian Stromberger an dem Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 35, Größe 4,64 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 69 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Straßenwärter Christian Albert Stromberger, in Eschollbrücken,

2) Lothar Ambrosius, in Vals/Schweiz, — zu je ½ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 24. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

1011

61 K 8/70: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 41, Blatt 2339, eingetragene Grundstück.

Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 115/5, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 17, Größe 8.07 Ar,

soll am 4. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Streck, Fliesenleger, in Zwingenberg und dessen Ehefrau Emmy geb. Schlitzberger, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

1012

31 K 14/69: Das im Grundbuch von Groß Zimmern, Band 96, Blatt 3892, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß Zimmern, Flur 18, Flurstück 241, Bauplatz, im Birkerts, Große 5.02 Ar.

soll am Mittwoch, 20, 5, 70, um 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr, Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christine Jurutka geb. Kuna, in Darmstadt.

Der Wert des Grundstucks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000, ... DM.

Bieter müssen u. U. Sicherheit in Höhe 1/10 des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 23 2, 1970 Amtsgericht

1013

31 K 58/69: Das im Grundbuch von Groß Zimmern, Band 95, Blatt 3848, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Dieburg, Flur 9, Flurstück 232, Ackerland (Bauplatz), am Münsterer Weg, Größe 44,50 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 5. 70, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Josef Lorenz Dietz, in Dieburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000,—DM.

Bieter müssen u. U. Sicherheit in Höhe 1/10 des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 26. 2, 1970 Amtsgericht

1014

31 K 54/69: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 34, Blatt 1906, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 747, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Ramstädter Str. 18, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reinheim, Flur 1. Flurstück 745, dito, Größe 8,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 767, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,11 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 762, dito, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 763, dito, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 761, dito, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 764, dito, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 11. Gemarkung Reinheim, Flur 1. Flurstück 1055/2, Weg, Größe 1,62 Ar,

sollen am Mittwoch, 3. 6. 70, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Ludwig Sänger, in Reinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 273 129,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dichurg, 26, 2, 1970

Amtsgericht

1015

Beschluß

8 K 33/69: Die im Grundbuch von Offdilln, Band 15, Blatt 515, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offdilln, Flur 6, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, am Schieferacker, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offdilln, Flur 6, Flurstück 1/3, Hofraum, am Schieferacker, Größe 0,46 Ar,

sollen am 20. Mai 1970, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsvertreter Hans Joachim Moritz, Friedewald, Alexanderring 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 1 50 000,— DM, lfd. Nr. 2 : 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 3. 1970 Amtsgericht

1016

Beschluß

8 K 35/69: Die im Grundbuch von Langenaubach, a) Band 35, Blatt 1234, b) Band 40, Blatt 1383, eingetragenen Grundstücke,

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 9, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Donsbacher Weg, Größe 11,13 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 2, Flurstück 157, Ackerland, im Halmesgarten, 2. Gew. Größe 2,46 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenaubach, Flur 10, Flurstück 84, desgl., unter dem Herrnköppel, 2. Gew. Größe 9,09 Ar, sollen am 27. Mai 1970, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Fabrikarbeiter Alfred Triesch und dessen Ehefrau Erika geb. Schnurr, Langenaubach — zu je ½ —,

zu b) Fabrikarbeiter Alfred Triesch, Langenaubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zu a) – 76 704,— DM, zu b) 1 = 2 800,— DM, 2 = 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 3, 1970 Amtsgericht

1017

84 K 33/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 37, Band 52, Blatt 1949, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße 58, Größe 2,21 Ar,

am 3. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7--11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schlosser Hans Köhnlein und Ehefrau Rosa Köhnlein geb. Frison, in Frankfurt/Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1018

84 K 113/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bergen-Enkheim, Band 157, Blatt 5580, eingetragene 25,76/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 25, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetteraustraße 10—12, Nordring 40, Größe 40,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmern, Eßecke, Küche, Flur, Abstellraum, Bad mit WC, Balkon, Terrasse und an dem im Aufteilungsplan mit Ziffer 32 bezeichneten Keller. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 156 bis 158, Blatt 5549 bis 5579 und Blatt 5581 bis 5612) gehörenden Sondereigentumsrechte bzw. Teileigentumsrechte be-schränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters; ausgenommen ist die Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder durch die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt/Main,

soll am 27. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 4. Dezember 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Technischer Kaufmann Willi Frettlöhr, b) dessen Ehefrau Hildegard Frettlöhr geb. Hoos, in Bergen-Enkheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1019

84 K 48/68 u. 10/70. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kriftel, Band 74, Blatt 2094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 622, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 10, Größe 1,33 Ar,

am 4. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücks am 19. Juli 1968 u. 29. Januar 1970 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Kauffrau Charlotte Heister geb. Radtke, in Frankfurt (M.), b) kaufm. Angestellte Eva Maria Radtke, daselbst, je zu ¹/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf DM 60 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1020

K 50/69: Die ideellen Eigentums**drittel** an den im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 28, Blatt 1323, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 100, Lieg.-B. 16, Hofund Gebäudefläche, Erbsengasse 24, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 102, Lieg.-B. 16, Gartenland, Erbsengasse, Große 0,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 9, Flurstück 390, Lieg.-B. 16, Ackerland, Am Petterweiler Fußpfad, Größe 11,16 Ar,

sollen am Freitag, 5. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg/ Hessen, Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Eigentumsdrittel am 3. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Christel Fritsch geb. Schmidt,
- b) Philipp Schmidt,
- c) Elfriede Luise Elisabethe Schmidt, alle in Burgholzhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der ½-Grundstücksanteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt a) zu Nr. 1: Flur 1 Flurstück 100, auf 5 686,— DM,

b) zu Nr. 2: Flur 1, Flurstück 102, auf 220,— DM,

e) zu Nr. 3: Flur 3, Flurstück 390, auf 4594.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

636 Friedberg/Hessen, 17, 3, 1970

Amtsgericht

1021

Beschluß

K 124/68: Die im Grundbuch von Horbach, Band 24, Blatt 582, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 5, Ackerland, am Dachsbirnbaum, Größe 10,63 Ar, und

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 6, Ackerland, am Dachsbirnbaum, Größe 7,27 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schildermaler Friedrich Remmel, in Horbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 969,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 5, 3, 1970 Amtsgericht

1022

Beschluß

42 K 81/69: Die im Grundbuch von Lich, Band 46, Blatt 2668, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 474, Ackerland, in den Beunegärten, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 476, Gartenland, in den Beunegärten, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lich, Flur 4, Flurstück 6, Ackerland (Obstb.), in den Hohlgärten, Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lich, Flur 4, Flurstück 13, Ackerland (Obstb.), in den Hohlgärten, Größe 11,46 Ar,

sollen am 26. Mai 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Gießen, in 63 Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18, Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kunigunde Schilz geb. Bellof verw. Zimmer, Ehefrau des Schneidermeisters Heinrich Schilz, in Lich, Mengesstr. 36,

b) Johann Heinrich Zimmer, geb. am 9. 5. 1939, in Lich, Mengesstr. 36,

c) Otto Hermann Zimmer, geb. am 7. 6. 1940, in Lich, jetzt wohnhaft in Langsdorf, Jahnstr. 13,

d) Anna Margarete Zimmer, geb. am 7. 2. 1943, in Lich, jetzt verchelichte Heinz, wohnhaft in Gießen. Wilhelmstr. 62.

- zu a) bis d) zu je einem Viertel Miteigentumsanteil -.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 1. Nr. 474 — Ackerland, in den Beunegärten — Größe 4,88 Ar: 3 000,— DM,

b) für Flur 1, Nr. 467 — Gartenland, in den Beunegärten — Größe 3,71 Ar: 2000,— DM,

e) für Flur 4, Nr. 6 — Ackerland (Obstb.), in den Hohlgärten — Größe 7,35 Ar: 1000,— DM,

d) für Flur 4. Nr. 13 — Ackerland (Obstb.), in den Hohlgarten — Größe 11,46 Ar: 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

63 Gießen, 4. 3. 1970

Amtsgericht

1023

Beschluß

42 K 52/68: Das im Grundbuch von Saasen, Band 17, Blatt 772, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saasen, Flur 5, Flurstück 71/6, Lieg.-B. 445, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 2, Größe 10,43 Ar.

soll am 15. Mai 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Patzelt, in Saasen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntinachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 3. 1970 Amtsgericht

1024

2 K 40/69: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 67, Blatt 3641, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 555/3, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 28, Größe 5,80 Ar,

soll am 12. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Dönges Kaufmann, Groß-Gerau, zu $^{1/2}$,

b) seine Ehefrau Lucia Dönges geb. Wasenmüller, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 16, 3, 1970 Amtsgericht

1025

3 K 21/69: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 10, Blatt 398, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 165/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 6, Größe 0,95 Ar, soll am 22. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26 %. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anneliese Staudt geb, Hasler, Hadamar,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16 3 1970 Amtsgericht

1026

3 K 24/69: Das im Grundbuch von Hadamar, Band IV, Blatt 153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hadamat, Flur 12. Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Alte Chaussee 13, Größe 5,19 Ar,

soll am 15. 5. 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Hubert Schmid und Maria geb. Kirchner, Hadamar, zu je 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 3. 1970 Amtsgericht

1027

K 6/68: Das im Grundbuch von Caßdorf, Band 15, Blatt 227, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung: Caßdorf, Flur 7, Flurstück 65/19, Hof- und Gebäudefläche, Auenweg 11, Größe 10,59 Ar,

soll am 5. Juni 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoverkäufer Horst Stirn und Ehefrau Emma geb. Mergardt, beide in Caßdorf, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

wird hingewiesen. 3588 Homberg (Bez. Kassel), 10-3, 1970

Amisgericht

1028

K 8/68: Das im Grundbuch von Hülsa, Band 8, Blatt 50, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Húlsa, Flur 4, Flurstúck 128/87, Hof- und Gebäudefläche, im Garten Haus Nr. 81, Größe 5,00 Ar,

soll am 29. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Helene Manz geb. Sprenger, in Hülsa, — zur Hälfte —, der Witwe Anna Helene Manz geb. Sprenger und deren Sohn Hermann Manz, in Hülsa, — zur anderen Hälfte in ungeteiller Erbengemeinschaft —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 10-3-1970

Amisgericht

Beschluß

K 12/69: Die in der Gemarkung Oberjosbach belegenen, im nachgenannten Grundbuch eingetragenen Grundstücke,

A. Grundbuch von Oberjosbach, Band 9, Blatt 370:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur 17, Flurstück 1720, Ackerland, vorm Küppel, 2, Gew. Größe 22,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberjosbach, Flur 33, Flurstück 3025, Ackerland, ober der Herzwiese, Größe 12,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberjosbach, Flur 27, Flurstück 2607, Ackerland, Mühlmark, 1. Gew. Größe 12.50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurstück 2781, Ackerland, vorm Kamm, 3. Gew., Größe 12,51 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurstück 2751, Ackerland, vorm Kamm, 2. Gew., Größe 15,42 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Oberjosbach, Flur 34, Flurstück 3169, Ackerland, Sandkaut, 2. Gew., Größe 18,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Oberjosbach, Flur 31, Flurstück 2883, Ackerland, in der Krummen, Gewann, Größe 13,47 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberjosbach, Flur 6, Flurstück 720, Grünland, Flachsgraben, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 821, Wiese, Altwiese, 6. Gew., Größe 9.85 Ar,

1fd. Nr. 20, Gemarkung Oberjosbach, Flur 5, Flurstück 429, Grünland, Weiber, 2. Gew., Größe 2,25 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Oberjosbach, Flur 16, Flurstück 1684/1, Ackerland, Nassestückfeld, 4. Gew., Größe 14,45 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Oberjosbach, Flur 21, Flurst 2121, Ackerland, die Pfingstweide, 8. Gew., Größe 13,58 Ar,

1fd. Nr. 33, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurstück 2762, Ackerland, vorm Kamm, 2. Gew., Größe 14,08 Ar,

líd. Nr. 34, Gemarkung Oberjosbach, Flur 6, Flurstück 605, Grünland, Girn, 11. Gew., Größe 4,99 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Oberjosbach, Flur 6, Flurstück 568, Wiese, Girn, 6. Gew., Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Oberjosbach, Flur 20, Flurstück 2101, Ackerland (Obstb.), die Pfingstweide, 7. Gew., Größe 20,89 Ar,

Ifd. Dr. 37, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 868/30, Weg 4721 Oberjosbach—Niederjosbach, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 790/1, Grünland, Altewicse, 2. Gew., Größe 12,49 Ar;

B. Grundbuch von Oberjosbach, Band 18, Blatt 703;

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur 26, Flurstück 1321, Ackerland, im Gärtchen, 4. Gew., Größe 2,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberjosbach, Flur 9, Flurstück 983, Grünland, im Ringgraben, 3. Gew., Größe 6,43 Ar,

sollen am 22. Mai 1970, vorm. 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts. Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufnebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Erich Schmitt, in Merkendorf, Krs. Oldenburg,

b) Krankenpfleger Adam Reifenberger, in Lübeck, — zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein/Ts., 14. 3, 1970 Amtsgericht

1030

51 K 30/69: In dem auf den 21. April 1970. um 8.30, im Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), soll versteigert werden, der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7979, unter lfd. Nr. 1, eingetragene 178/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 677/104, Liegb.-B. 1025, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 15, Größe 4,46 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß und an der Tiefgarage im Untergeschoß.

(Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15./23. Dezember 1966 und 22. 2. 1967, die den Gegenstand und den Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich beim Grundbuchamt Kassel.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in Band 326, Blatt 7964 bis Blatt 7978, Kassel — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 51

1031

51 K 57/68: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Ihringshausen, Band 37, Blatt 1108, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 31/1, Ackerland, Grünland, In der Pfingstweide, Größe 19,46 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 32/1, Ackerland, Grünland, In der Pfingstweide, Größe 9,73 Ar.

sollen am 4. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumshälften am 28. Mai (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fleischermeister Anton genannt Toni Laprell, in Neuß/Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 3. 1970

Amtsgericht

1032

5 K 15/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3578, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, den 14. Mai 1970, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 309, Hofund Gebäudefläche, Loh, Größe 7,54 Ar,

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Juni 1969 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Kranführer Heinz Kranz und dessen Ehefrau Anna Kranz geb. Krause, beide in Stadt Allendorf — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 26. Januar 1970 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 60 060,— DM (i. W. sechzigtausendundsechzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bez, Kassel, 20. 3. 1970

Amtsgericht

1033

Beschluß

7 K 82/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 15, Blatt 608, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 237/8, Hof- und Gebäudefläche, Baumgartenstraße 25, Größe 2,56 Ar,

soll am Mittwoch, den 24. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Ehrhardt und Frieda geb. Groß, zu je ½, in Hüttenfeld.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/16 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 4. 3. 1970 Amtsgericht

1034

Beschluß

7 K 28/69: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 103, Blatt 4846, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 160, Ackerland, die spitze Pettgewann, Größe 11,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 161, Ackerland, die spitze Pettgewann (jetzt Hof- und Gebäudefläche, Zum Mühlgraben 16), Größe 8,59 Ar.

sollen am Mittwoch, den 1. Juli 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klaus Meißner, in Bürstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150 610,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 18. 3. 1970 Amtsgericht

Beschluß

7 K 44/69: Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 43, Blatt 1607, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 5/2, Lieg.-B. 789, Hofund Gebäudefläche, Marburger Straße, Größe 8,00 Ar,

soll am 6. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1968 / 14. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Werner Hoffmann und dessen Ehefrau Eleonore geb. Naumann, in Münchhausen, — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 800,---DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg, 19. 2, 1970 Amtsgericht

1036

Beschluß

7 K 53/68: Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 79, Blatt 2958, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Marburg, Flur 18, Flurstück 447/128, Hof- und Gebäudefläche. Gisselberger Str. 53, Größe 12,07 Ar

lfd. Nr. 10, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 448/128, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberge Str. 53, Größe 28,51 Ar.

lfd. Nr. 14, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/4, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 0,84 Ar.

lfd. Nr. 14, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 5,04 A1,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 8,27 Ar.

lfd. Nr. 15, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/5, Hof- und Gebäude-fläche, Gisselberger Str. 53, Größe 0,07 Ar.

lfd. Nr. 15, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 2,51 Ar

sollen am 16. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks); Zimmermeister Georg Bonacker, Marburg (Lahn).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 9 auf 199 000,— DM, einschließlich 5 Garagen;

Grundstücke Nr. 10. 14, 15 zusammen auf 328 000,— DM, einschließlich 2 Hebebühnen und 4 Tanks und die Zubehörstücke auf 75 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9, 2, 1970

Amtsgericht

1037

Beschluß

7 K 26/68: Die im Grundbuch von Moischt, Band 13, Blatt 440, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Moischt, Flur 12, Flurstück 53, Lieg.-B. 29, Ackerland, Plantage, Größe 5,02 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Moischt, Flur 12, Flurstück 5, Ackerland, Plantage, Größe 15,13 Ar,

1fd. Nr. 3, Gemarkung Moischt, Flur 11, Flurstück 22/12, Hof- und Gebäudefläche, auf der Pfingstweide, Haus Nr. 69, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 20/1, Ackerland, Grünland, im Hainbornszipfen, Größe 33,56 Ar,

1fd. Nr. 5, Gemarkung Moischt, Flur 11, Flurstück 22/22, Hof- und Gebäudefläche, auf der Pfingstweide, Haus Nr. 69, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr, 6, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 52/2, Gartenland, auf dem Himmrich, Größe 6,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 19, Ackerland, Unland, im Hainbornszipfen, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heskem, Flur 1, Flurstück 58, Grünland, die Teichwicsen, Größe 23,89 Ar,

sollen am 25. Juni 1970, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pflasterer Heinrich genannt Heini Menche, in Moischt — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1: 400,— DM

lfd. Nr. 2: 1100,- DM

lfd. Nr. 3: 1500,— DM lfd. Nr. 4: 1300,— DM

lfd. Nr. 5: 19 000.— DM

lfd. Nr. 6: 3700,- DM

Ifd. Nr. 7: 1500,— DM Ifd. Nr. 8: 600,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg, 11. 3. 1970 Amtsgericht

1038

K 15/69: Das im Grundbuch von Heinebach, Band 27, Blatt 883, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 7, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse, Haus Nr. 23, Größe 2,09 Ar,

soll am 22. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29. Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fleischer Monfred Nachtwey, Heinebach, z. Z. wohnhaft in Homberg/Efze, Pfarrstraße,

b) dessen Ehefrau Roremarie Nachtwey geb. Bier, Heinebach, je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs 5 ZVG festgesetzt aut 33 350, - DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 7. 3. 1970 Amisgericht

1039

Beschiuß

2 K 3/69: Die im Grundbuch von Wellburg,

a) Band 46, Blatt 1345, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurst. 21, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt 22/24, Größe 1.25 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurst 23/1, Hofraum, Vorstadt, Größe 0,78 Ar,

und

b) Band 64, Blatt 175, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurst. 20, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurst. 110/8, Hofund Gebäudefläche, Vorstadt, Größe 0,6 Ar,

sollen am 20. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwängsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28 Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Bäckermeister Walter Schönwetter und seine Ehefrau Margarete geb. Bott, beide in Weilburg, zu je 14 Idealanteil,

zu b) Bäckermeister Walter Schonwetter, in Weilburg, Vorstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt.

Blatt 1345: Ifd. Nr. 1. auf 85 500,— DM, Ifd. Nr. 2; auf 1 000,— DM;

Blatt 1875: Ifd Nr. 1 und Ifd. Nr. 2 als wirtschaftliche Einheit auf 71 500,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 27. 2, 1970 Amtsgericht

1040

Beschluß

2 K 9/66: Das im Grundbuch von Breuna, Band 37, Blatt 1692, eingetvagene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 36, Flurstück 46/1, Lieg.-B 901, Hof- und Gebäudefläche, Dorf Rhöda, Haus-Nr. 136, Größe 10,36 Ar,

soll am 2. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 5. September 1966, b) 2. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Elektromechaniker Heinrich Merkel.

zu b) Ehefrau Sophie Merkel geborene Fritze, beide in Breuna-Rhöda, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen (Bez. Kassel), 3, 3, 1970 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

SATZUNGEN DER KOMMUNALEN GEBIETSRECHENZENTREN

Die Hessische Landesregierung hat in der Sitzung am 10. März 1970 gemäß § 23 in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) die von den Verwaltungsräten der Kommunalen Gebietsrechenzentren Starkenburg, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden beschlossenen Satzungen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Wiesbaden, 13, 3, 1970

Der Hessische Minister des Innern IV B 3 — 3 v 01 — 1/70

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg vom 13. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Starkenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Gebietsrechenzentrums erstreckt sich, vorbehaltlich der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsgesetzes, auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums werden die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs (§ 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum. Die Erklärung der Mitgliedschaft wird mit dem Ersten des auf ihren Eingang folgenden Monats wirksam.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits einem anderen Kommunalen Gebietsrechenzentrum angehört. § 19 Abs. 2 des Datenverarbeitungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Aufgaben

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren und

- der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
- Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
- Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer Kommunaler Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.
- 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5

Organe

Organe sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. der Direktor.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und beschließt über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Kommunale Gebietsrechenzentrum sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 - 1. die Änderung der Satzung,
 - die Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors.
 - den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplans,
 - die Höhe der Aufwandentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - 5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - die unbefristete Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Vergütungsgruppen Vc BAT und höher, sowie die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen Vc BAT und höher.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Datenverarbeitungsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 9

Direktor

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführungen der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- 2. der Geschäftsbericht,
- 3. die Organisation und Arbeitsverteilung,
- 4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Der Direktor vertritt das Kommunale Gebietsrechenzentrum gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das Kommunale Gebietsrechenzentrum von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.
- (3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.
- (5) Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 10

Kostenermittlung

Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen erstellt.

§ 11

Bedienstete

Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat mit den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es unterrichtet die anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig über alle wesentlichen Absichten und Maßnahmen.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Kommunalen Gebietsrechenzentrums dürfen den Interessen anderer Kommunaler Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nicht zuwiderlaufen.
- (3) Der Direktor hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrats des Kommunalen Gebietsrechenzentrums unverzüglich der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, daß Mitglieder, die bereits bestehende Anlagen und Programme in das Kommunale Gebietsrechenzentrum einbringen, in der Erledigung ihrer eingebrachten Programme durch die Zuwei-

sung von Aufgaben an das Kommunale Gebietsrechenzentrum nicht ernsthaft eingeschränkt werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Dr. Engel, Oberbürgermeister Seffrin, Stadtrat Dr. Storsberg, Bürgermeister Willand, Bürgermeister Mandel, Bürgermeister Hoffmann, Landrat Dr. Lommel, Landrat Karl, Bürgermeister

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 28, Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) hat der Verwaltungsrat am 28. Januar 1970 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Frankfurt am Main ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das KGRZ hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des KGRZ erstreckt sich, vorbehaltlich der Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und Kommunaler Gebietsrechenzentren, auf das Gebiet der Städte Frankfurt a. M., Hanau a. M., Offenbach sowie der Landkreise Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus, Obertaunus, Offenbach, Schlüchtern und Usingen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KGRZ können die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreise sein, die in dem Gebiet des KGRZ gelegen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KGRZ erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.
- (3) Gebietsfremde können Mitglieder des KGRZ werden, wenn der Minister des Innern seine Zustimmung erteilt hat.
- (4) Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits einem anderen KGRZ angehört.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 5. Januar auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 4 Aufgaben

Das KGRZ hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem KGRZ übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind, sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen KGRZ und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
- Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der HZD, soweit sie nicht von anderen KGRZ oder der HZD zur Verfügung gestellt werden,

- Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer KGRZ und der HZD,
- 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

Finanzierung

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des KGRZ verbundenen Kosten trägt das Land nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Mittel.

§ 6 Organe

Organe sind:

- 1. Verwaltungsrat,
- 2. Direktor.

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 8

Bestellung des Verwaltungsrats

Drei Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hessischen Städtetag, je zwei vom Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 - Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung.
 - Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
 - 3. Haushaltsplan des KGRZ,
 - Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Besoldung des Direktors.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 11

Direktor

Der Direktor ist hauptamtlich tätig. Er führt die Amtsbezeichnung "Direktor des KGRZ Frankfurt a. M.".

§ 12

Bestellung des Direktors

(1) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Bestellung die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.

§ 13

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- 2. Geschäftsbericht,
- 3. Arbeitsverteilung und Organisationsplan,
- 4. Erfüllung der Aufgaben nach § 4.
- (2) Der Direktor ist Vertreter des KGRZ. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu eriassende Dienst- und Geschäftsanweisung.
- (3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Direktor wird von einem Beamten des höheren Dienstes vertreten.

§ 14

Kosten

- (1) Für alle durch das KGRZ wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.
- (2) Soweit Aufgaben für Mitglieder, andere KGRZ oder die HZD wahrgenommen werden, werden die Kosten nach Maßgabe des § 5 vom Land getragen. Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind Kosten zu erheben.

§ 15

Zugriff auf Datenbestände

- (1) Jedes Mitglied hat Zugriff auf seine Datenbestände. Soweit Aufgaben für andere KGRZ, die HZD oder Dritte wahrgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß ein unbefugter Zugriff zu den Datenbeständen anderer ausgeschlossen ist.

§ 16

Bedienstete

- (1) Das KGRZ hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.
- (3) Die Bediensteten des KGRZ sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.
- (4) Für die Rechtsverhältnisse der eigenen Bediensteten des KGRZ gelten die jeweils für den Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt a. M. gültigen Bestimmungen entsprechend.

§ 17

Zusammenarbeit mit anderen KGRZ und der HZD

- (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats des KGRZ dürfen den Interessen anderer KGRZ oder der HZD nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Direktor hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrats des KGRZ umgehend der HZD mitzuteilen.

§ 18

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Der Verwaltungsrat der HZD entscheidet über Meinungsverschiederheiten zwischen dem KGRZ und der HZD sowie zwischen dem KGRZ und anderen KGRZ, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses der HZD fällt.

Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln die Satzung und deren Änderungen.
- (2) Die Satzung und deren Änderungen sind über die Aufsichtsbehörde der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Haushalt, Rechnungsprüfung

- (1) Der Haushaltsplan des KGRZ ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden aufzustellen. Er ist über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und den Hessischen Minister der Finanzen der Landesregierung vorzulegen. Der Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung fügt dem Haushaltsplan seine Stellungnahme bei
- (2) Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben sind die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Frankfurt am Main entsprechend anzuwenden.
- (3) Prüfungsbehörde ist das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main als Vorprüfungsstelle des Rechnungshofes des Landes Hessen.

§ 21

Aufsicht

Das KGRZ steht unter der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern.

§ 22

Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Es ist sicherzustellen, daß bei Zuweisung weiterer Aufgaben an das KGRZ die bei den Mitgliedern bereits bestehenden Anwendungen und Programme nicht beeinträchtigt werden. Das schließt die Anpassung der Programme an die Bedürfnisse der Mitglieder nicht aus.
- (2) Weiterhin ist die Kontinuität in der Planung und Entwicklung zu gewährleisten, wobei die vor der Errichtung des KGRZ geplanten Verfahren und deren termingemäße Verwirklichung berücksichtigt werden. In Zusammenhang mit der Planung und Entwicklung bleibt die Zugehörigkeit der Mitglieder zu überörtlichen Arbeitsgemeinschaften auch über die Landesgrenzen hinaus unberührt.
- (3) Außerdem ist die Übernahme spezifischer Aufgaben, die nur bei Städten und Landkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern auftreten, sicherzustellen, sofern die maschinelle Bearbeitung der entsprechenden Aufgaben für den Verwaltungsvollzug bedeutsam ist und die Interessen aller Mitglieder nicht entscheidend beeinflußt werden.
- (4) Änderungen der Absätze 1—3 und des § 19 bedürfen der Zustimmung aller vom Hessischen Städtetag benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Sölch

Stadtkämmerer

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen vom 16. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Gebietsrechenzentrums erstreckt sich, vorbehaltlich der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsgesetzes, auf das Gebiet der kreisfreien Städte Gießen, Fulda, Marburg sowie der Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Fulda, Gießen, Hünfeld, Lauterbach, Marburg, Oberlahnkreis (Weilburg), Wetzlar und Ziegenhain.

8 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums werden die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs (2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum. Die Erklärung der Mitgliedschaft wird mit dem Ersten des auf ihren Eingang folgenden Monats wirksam.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits einem anderen Kommunalen Gebietsrechenzentrum angehört. § 19 Abs. 2 des Datenverarbeitungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Aufgaben

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind, sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren und eHessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
- Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
- Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer Kommunaler Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
- 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5 Organe

Organe sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. der Direktor.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und beschließt über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Kommunale Gebietsrechenzentrum sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 - die Änderung der Satzung,
 - 2. die Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
 - 3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - die Höhe der Aufwandentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - 5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - 6. die unbefristete Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Vergütungsgruppen II a BAT und höher sowie die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen II a BAT und höher.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenn Stimmen, soweit im Datenverarbeitungsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 9

Direktor

- (1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
 - 2. der Geschäftsbericht,
 - 3. die Organisation und Arbeitsverteilung,
 - 4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Der Direktor vertritt das Kommunale Gebietsrechenzentrum gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das Kommunale Gebietsrechenzentrum von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.
- (3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.
- (5) Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 10

Kostenermittlung

Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen erstellt.

§ 11

Bedienstete

Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

\$ 12

Zusammenarbeit mit anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat mit den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es unterrichtet die anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig über alle wesentlichen Absichten und Maßnahmen.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates des Kommunalen Gebietsrechenzentrums dürfen den Interessen anderer Kommunaler Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nicht zuwiderlaufen.
- (3) Der Direktor hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrates des Kommunalen Gebietsrechenzentrums unverzüglich der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 13

Ubergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, daß Mitglieder, die bereits bestehende Anlagen und Programme in das Kommunale Gebietsrechenzentrum einbringen, in der Erledigung ihrer eingebrachten Programme durch die Zuweisung von Aufgaben an das Kommunale Gebietsrechenzentrum nicht ernsthaft eingeschränkt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Schneider Oberbürgermeister Vorsitzender

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 5. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Gebiet

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel ist zuständig für das Gebiet der Stadt Kassel und der Landkreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Hersfeld, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums können die im Gebiet (§ 1) gelegenen Landkreise, Städte und Gemeinden werden. Gebietsfremde können Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel werden, wenn der Verwaltungsrat und der Minister des Innern ihre Zustimmung erteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der

Erklärung folgenden Monats wirksam. Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel führt ein Mitgliederverzeichnis.

- (3) Die Mitgliedschaft ist jeweils nur in einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum möglich.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 5. Januar auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 3 Aufgaben

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- 1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
- 2. Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
- Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer Kommunaler Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
- 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 4

Organe

Organe sind:

- 1. Verwaltungsrat,
- 2. Direktor.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen je zwei vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.
- (3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 - 1. Änderung der Satzung,
 - Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
 - Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - 4. Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 6

Direktor

- (1) Der Direktor ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Bestellung die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.
- (3) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Der Direktor ist Vertreter des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.
- (5) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Bedienstete

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.
- (3) Die Bediensteten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.
- (4) Für die Rechtsverhältnisse der eigenen Bediensteten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel gelten die Bestimmungen des kommunalen Bereichs entsprechend.

§ 8 Kosten

- (1) Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.
- (2) Soweit Aufgaben für Mitglieder, andere Kommunale Gebietsrechenzentren oder die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wahrgenommen werden, werden die Kosten vom Land getragen. Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind Kosten zu erheben.

§ 9

Zugriff auf Datenbestände

- (1) Jedes Mitglied hat nur Zugriff auf seine eigenen Datenbestände. Soweit Aufgaben für andere Kommunale Gebietsrechenzentren, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung oder Dritte wahrgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Datenbestände sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Dritter in diesem Sinne ist auch der Verwaltungsrat.

§ 10

Zusammenarbeit mit anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel arbeitet mit den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammen. Es unterrichtet daher die anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig über alle Absichten und Maßnahmen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Landesregierung.

Haushalt

- (1) Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeinden entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Kommunalen Gebictsrechenzentrums Kassel über die Haushaltspläne sind umgehend dem Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 13

Rechnungsprüfung

Prüfungsbehörde ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel als Vorprüfstelle des Rechnungshofs des Landes Hessen.

§ 14

Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, daß diejenigen Mitglieder, die ihre bereits bestehenden Anlagen und Programme in das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel einbringen, in der Erledigung ihrer eingebrachten Programme durch die Zuweisung von Aufträgen an das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel nicht ernsthaft eingeschränkt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Branner Oberbürgermeister

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden vom 26. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Wiesbaden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das KGRZ hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des KGRZ erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Landkreise Limburg, Rheingau (Rüdesheim) und Untertaunus (Bad Schwalbach).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KGRZ können die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden dieser Landkreise sein, die in dem Gebiet des KGRZ gelegen sind.
- (2) Gebietsfremde können Mitglieder des KGRZ werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KGRZ erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft ist jeweils nur in einem KGRZ möglich.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 5. Januar auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig.

Aufgaben

Das KGRZ hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem KGRZ übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind sowie von Verwaltungs-

- arbeiten und anderen Aufgaben der übrigen KGRZ und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
- Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der HZD, soweit sie nicht von anderen KGRZ oder der HZD zur Verfügung gestellt werden,
- Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer KGRZ und der HZD.
- 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5 Organe

Organe sind:

- 1. Verwaltungsrat,
- 2. Direktor.

8 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

§ 7 Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Sie wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und können sich vertreten lassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren, längstens auf die Dauer des für die Berufung maßgeblichen Haupt- oder Nebenamts berufen. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 - 1. die Änderung der Satzung,
 - die Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors sowie die Zustimmung zur Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie der mit ihnen vergleichbaren Angestellten,
 - den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplans,
 - die Höhe der Aufwandentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Besoldung oder Vergütung des Direktors und aller übrigen Bediensteten des höheren Dienstes.
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder zwei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 10 Bestellung des Direktors

Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist hauptamtlich tätig. Wiederbestellung ist zulässig. Ein beamteter Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

§ 11

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- 2. der Geschäftsbericht,
- 3. die Organisation und Arbeitsverteilung,
- 4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Der Direktor vertritt das KGRZ gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das KGRZ von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.
- (3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.
- (5) Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 12

Kosten

Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind Kosten nach Maßgabe einer Kostenrechnung zu erheben.

§ 13 Redienstete

- (1) Das KGRZ hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mlt Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.
- (3) Die Bediensteten des KGRZ sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen KGRZ und der HZD

Das KGRZ arbeitet mit den anderen KGRZ und der HZD in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammen. Es unterrichtet daher die anderen KGRZ und die HZD rechtzeitig über alle Absichten und Maßnahmen.

§ 15

Haushalt, Rechnungsprüfung

Der Haushaltsplan des KGRZ ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden aufzustellen.

8 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Genehmigung der Landesregierung.

8 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Schmitt Vorsitzender

Offentliche Ausschreibungen

1042

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Herstellung einer verbreiterten Standspur ohne Deckschicht zw. km 123,2 und km 125,8 — Ostseite — sowie für die Herstellung einer 3. Fahrspur und einer Standspur zw. km 131,8 und km 133,8 — Westseite — der BAB Strecke A 15 Köln — Frankfurt M. sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

70 000 gm	Mutterboden abheben und seitlich lagern
24 500 cbm	Bodenmassen der Bodenkl. 2.27 und 2.28 lösen, laden, transportieren und im Damm einbauen.
38 000 cbm	Bodenmassen der Bodenkl. 2.26 — 2.28 lösen, laden und zur Kippe abfahren
28 500 cbm	Frostschutzmaterial liefern, einbauen und ver- dichten, einschl. Verlegen der Entwässerungs- leitungen
30 000 gm	Zementverfestigung, 15 cm dick, herstellen.
4 000 qm	Betonstandspur, 20 cm dick, einschl. Fugen her- stellen
14 000 qm	Bituminöse Decke (15,5 cm Asphalttragschicht u. 2,5 cm Asphaltfeinbeton) herstellen.
7 500 gm	Bituminöse Decke (18,0 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder und 3,5 cm Gußasphalt)
	herstellen
50 000 gm	Mutterboden andecken und ansäen

Bauzeit: ca. 100 Werktage Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 19. Mai 1970

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, bis spätestens 3. April 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Zusatzspuren km 123,2 — km 125,8 — Ost — und km 131,8 — km 133,8 — West — der BAB Strecke A 15 Köln — Frankfurt/M. ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 7. April 1970 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt M. ausgegeben.

Eröffnungstermin am 22. April 1970, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt M., Munchener Straße 4 6. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Mai 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Frankfurt/M., 20. 3. 1970

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4-6

1043

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 459 im Zuge der Ortsdurchfahrt Dietzenbach von km 7 460 bis km 6.740 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 qm alte Fahrbahn aufnehmen
1 500 qm Rinnenpflaster aufnehmen
1 400 cbm Frostschutzkies
2 400 t Mineralbeton
500 t bit. Tragschicht
4 500 qm Binder und Decke
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 4. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe. "Ausschreibungsunterlagen B 459 OD Dietzenbach".

Eröffnung: Donnerstag, den 16 4. 1970 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktone

61 Darmstadt, 18. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG

sind die Bauleistungen für die teilschlüsselfertige Erstellung des Gebäudes der

Halle für Winterdienstgeräte I. Bauabschnitt

zu vergeben.

vorgefertigte Stahlbeton-Montage-Konstruktion:

Bauweise

Umfang:

ca. 60 250 cbm umbauter Raum

Baubeginn:

1. Juni 1970

Endtermin:

1. April 1971

Angebote werden erwartet von Firmen, welche nachweisbar über die erforderlichen Produktionsstätten für Stahlbeton-Montage-Elemente verfügen.

Die Wettbewerbsunterlagen werden auf Anforderung auf dem Postwege zugestellt. Der Anforderung ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von DM 65,- auf das Postscheckkonto Nr. 441 27 beim Postscheckamt Frankfurt/Main einbezahlt ist.

Schlußtermin für die Anforderung ist der 13. 4. 1970

Submissionstermin: Zuschlagsfrist:

15. Mai 1970 4 Wochen

FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN **AKTIENGESELLSCHAFT**

Vergabeabteilung -

1045

Eschwege: Die Bauleistungen für die Eeseitigung von Frostschäden im Zuge der Landesstraße Nr. 3147 in der Ortslage Gensungen, Kreis Melsungen, Str.-km 9,0 43 — 9,9 + 62, Baulänge rd. 919 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

400 cbm Mutterboden abtragen

6 600 cbm

Erdbewegung untere Frostschutzschicht aus Kies 0,2 — 60 mm, 1800 cbm

21 cm dick

650 cbm obeie Frostschutzschicht aus Basalt 0,2 - 35 mm

(10 cm dick)

bit. Unterbau 0/35 mm, 12 cm dick 6 500 am (etwa 290 kg/qm)

6 500 gm

Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 3,5 cm dick

(etwa 84 kg/qm)

Asphaltseinbetondeckschicht 0/8 mm, 3,5 cm dick 6 500 gm (ctwa 84 kg/qm)

Los Ia Gemeindearbeiten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 125 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 2. 4. 1970 anzufordern Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staats-kasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hers-feld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. 4. 1970, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 19. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3001, Dek-kenverstärkung im Zuge der L 3001 zwischen Wärterhaus und Stadtgrenze Offenbach (km 2.188 bis km 5.178) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

100 t Steinerde

Asphaltfeinbeton 20 000 am

200 lfd. m Betonplatten aufnehmen und wieder verlegen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 4. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen L 3001 Wärterhaus-Stadtgr. Offen-

Eröffnung: Eröffnung: Donnerstag, den 16. 4. 1970, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 18. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1047

Bei der Stadt Darmstadt (140 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die Stelle eines

Baurates / Oberbaurates

(Bes.Gr. A 13/14 HBesG)

als Leiter der Abteilung Verkehr beim Stadtplanungsamt zu be-

Das Aufgabengebiet dieser Abteilung umfaßt u. a. den Generalverkehrsplan, städtebauliche Planungen, Erstellung von Vorentwürfen für den Verkehrsstraßenbau und Mitwirkung bei der Lichtsignalregelung.

Bewerber mit erfolgreichem Hochschulabschluß sollen die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis besitzen und eingehende Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf den Gebieten städtische Verkehrs- und Bauleitplanung und Verkehrs- und Stadtentwicklung nachweisen können. Wünschenswert sind auch Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der Ausbildung und seitherigen Tätigkeiten bitten wir bis spätestens 20. April 1970

> beim Städtischen Hauptamt, 61 Darmstadt, Grafenstraße 30,

einzureichen.

1048

In der Gemeinde Altengronau, Landkreis Schlüchtern (1700 Einwohner) ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

möglichst am 1. 6. 1970 zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach W 2 des Gesetzes über die Bezüge für Wahlbeamte.

Bewerber unter 45 Jahren, die für die Führung der Amtsgeschäfte einer aufstrebenden Gemeinde (Industrie, Fremdenverkehr, neuzeitliche Mittelpunktschule mit Realschule – Gesamtschule geplant –) die erforderlichen persönlichen und fachlichen Fähigkeiten besitzen, richten ihre Bewerbung

bis zum 20. April 1970

an den Gemeindevorstand Altengronau,

Kennwort "Bewerbung".

Als Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:

- 1. Polizeiliches Führungszeugnis
- 2. Handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
- 3. Bisheriger Tätigkeitsnachweis
- 4. Zeugnisse
- 5. Angabe von Referenzen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6493 Altengronau, den 19. 3. 1970

Der Wahlausschuß:

gez. Ziegler



Wiesbaden/

000mal besser

ist die neueste Falkplan-Ausgabe, denn über 1.000 Anderungen haben sich durch Neu- und Umbauten ergeben. Im Falkplan sind sie schon drin!

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel 06 11 - 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln Lieferung frei - Kundendienst



aus gewebtem Kunststoff, Größe 30 × 60 cm, mit seitlich angeknüpitem Sackband

Die Sacke sind verrottungssicher und können auch mit nassem Sand gefüllt gelagert werden,

Angebot und Muster wird nach Anfrage sofort zugesandt.

FRIEDRICH KILIAN · Sack- und Planfabrik

6 Frankfurt-Main-NO 14 - Eichwaldstraße 8-10 - Telefon 43 26 77

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Stätten gepflegter Gastlichkeit



TAUNUS-HOTEL

Rheinstroße 17—21, gegenüber der Rhein-Main-Hatte Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143

150 Betten · 60 Bäder

Restaurant und Hubertus-Klause

7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpi.

Schloß-Hotel "Grüner Wald"



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10 Inl.-Sammel-Nr. 3 95 11 - Ielex 04 186-719 Inhaber Erich Köhler Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage. 150 Betten. Konterenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und lagungen, Gute Parkmöglichkeiten. Internationale Küche.



Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren, Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen INHABER: FAMILIE BODECKER

BAREN - Hotel, Restaurant und Badhaus

WIESBADEN - BÄRENSTRASSE 3 - FERNSPRECHER 30 10 21

das moderne, vollklimatisierte Hotel

das international bekannte Café

das exquisite Restaurant

Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden.

Wilhelmstr. 44-46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Bergter und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



Tankschutz

Tanküberprüfung Heizkesselreinigung Tankreinigung Kunststoffauskieldung

Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät

FRANKFURT/M. . MAINZER LANDSTRASSE 691 . RUF (06 11) 38 21 53

DIPL.-ING. SCHEUERMANN U. MARTIN

KANALISATION KLARANLAGEN WASSERVERSORGUNG

Beratende Ingenieure VBI Tiefbautechnisches Büro

STRASSENBAU BERATUNG

WIESBADEN

Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

ENTWURF BAULEITUNG



WILHELM FIESELER WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11 Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Der "Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½,½ = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Kari Blum, Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto 5 Frankfurt/M, Nr. 143 60. Bank konten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess Landesbank Frankfurt/M, Girokonto 15 542. Druck: Presschaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Anzeigen 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 396 71 Fernschießer 04-185 648, Preis von Einzelstücken. bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48 bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,14, Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer, Licferung gen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis It, Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970.